



Junge Geflüchtete

Übersicht über zentrale Angebote zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

(Stand: 13. Januar 2020)

Inhalt

1. Zum Aufbau und zur Nutzung der Übersicht	4
2. Tabellarische Übersicht der Angebote für junge Geflüchtete	7
2.1 Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache.....	8
2.2 Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung, Studium und Beschäftigung	13
2.3 Strukturen zur Beratung und Begleitung	20
3. Detailinformationen zu ausgesuchten Angeboten	24
18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg	24
Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge	25
Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)	26
Berufssprachkurse nach §45a Aufenthaltsgesetz	27
Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule	28
Care for Integration	29
Durchstarten in Ausbildung und Arbeit	30
Einstiegsqualifizierung plus Sprache (EQ plus Sprache).....	31
Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen	32
Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive	33
Fit für mehr! (Berufskolleg Bildungsangebot)	34
FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch	35
Förderzentrum für Flüchtlinge	36
Gemeinsam klappt`s	37
Integrationskurse für Asylbewerber	38

Integration Points	39
Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)	41
Internationale Förderklassen am Berufskolleg	42
Jugendmigrationsdienste	43
KAoA-kompakt	44
Kombinationsmaßnahme berufsbezogener Sprachförderung für junge Flüchtlinge (KomjuF)	45
Kommunale Integrationszentren/Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW	46
Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte	47
Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)	48
NRWege ins Studium - Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.....	49
Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF).....	50
Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W) -. Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen	51
Sprachförderung für neu Zugewanderte ab 16 Jahre	52
START-Stipendienprogramm in NRW: Aus Talenten werden Macher	53
Weiterbildungskollegs: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte.....	54
welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege- und Gesundheitsfachberufen NRW	55
Willkommenslotsen	56
4. Einbeziehung junger Geflüchteter im Rahmen der Umsetzung der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA).....	57
5. Zugangsvoraussetzungen und Förderangebote für junge Geflüchtete: Übersichten der Bundesagentur für Arbeit.....	58
6. Ergänzende Informationen und Linktipps	64
Anhang: Informationen zu den letzten Aktualisierungen des Dokumentes	70

1. Zum Aufbau und zur Nutzung der Übersicht

Diese Übersicht listet Angebote für junge Geflüchtete auf. Die Arbeitshilfe soll insbesondere den Partnern im Ausbildungskonsens NRW, aber auch anderen interessierten Akteuren wie den Kommunalen Koordinierungsstellen (Kein Abschluss ohne Anschluss) oder den Regionalagenturen eine schnelle Übersicht über zentrale Förderinstrumente des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit für die Zielgruppe „Junge Geflüchtete“ verschaffen.

Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und listet eine Auswahl an zentralen Angeboten auf. Förderangebote zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, die sich nicht speziell an die Zielgruppe junger Geflüchteter richten, aber auch von ihnen genutzt werden können (wie z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen oder Assistierte Ausbildung), werden nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu auch die Übersichten der Bundesagentur für Arbeit (Seite 58 ff.).

Die Übersicht beinhaltet die nachfolgend beschriebenen Teile:

Kapitel 2 besteht aus einer tabellarischen Übersicht mit stichwortartigen Informationen zu zentralen Angeboten in den Themenfeldern

1. Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache
2. Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung und Beschäftigung
3. Strukturen zur Beratung und Begleitung

Kapitel 3 besteht aus Detailinformationen zu den Förderangeboten und vermittelt – wo möglich - Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand des jeweiligen Förderangebotes in NRW.

Kapitel 4 beschreibt die Einbeziehung junger Geflüchteter im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule und Beruf in NRW“.

Kapitel 5 enthält verschiedene Übersichten der Bundesagentur für Arbeit, die über den Förderprozess und die Zugangsvoraussetzungen für Ausländer/-innen zu SGB-III-geförderten Angeboten zur Berufsvorbereitung bzw. zur Integration in Ausbildung informieren.

Kapitel 6 verweist auf zentrale Internetseiten, über die die rechtlichen Grundlagen und die Fachinformationen zur Integration junger Geflüchteter recherchiert werden können.

Der Zugang zu den aufgeführten Angeboten unterscheidet sich je nach Aufenthaltsstatus der jungen Geflüchteten. Unterschieden wird wie folgt:

- Asylbewerber, Asylbewerberinnen erhalten mit der Antragstellung auf Asyl eine **Aufenthaltsgestattung**, die sie während des gesamten Asylverfahrens behalten.
- Werden Asylbewerber bzw. Asylbewerberinnen als Asylberechtigte anerkannt oder wird ihnen ein anderer Schutzstatus zuerkannt, erhalten sie eine **Aufenthaltsurlaubnis**. Flüchtlinge, die über ein Aufnahmeprogramm (z. B. aus Syrien) aufgenommen werden, besitzen eine Aufenthaltsurlaubnis.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, ist der Ausländer/die Ausländerin ausreisepflichtig. Kann die Ausreise oder eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung nicht zeitnah zur Entscheidung über den Asylantrag erfolgen, wird die Aufenthaltsbeendigung vorübergehend ausgesetzt und zum Nachweis eine **Duldung** erteilt; der Ausländer, die Ausländerin bleibt ausreisepflichtig.¹

Bis zur formellen Antragstellung auf Asyl ist eine Teilnahme an Angeboten zur Integration für Asylsuchende in der Regel nicht möglich. In vielen Fällen vergehen von der ersten Registrierung bis zur Asylantragstellung mehrere Monate. Die Agenturen für Arbeit können aber auch Asylsuchende (diejenigen mit einer BÜMA² oder einem Ankunftsnachweis, die noch keinen formellen Asylantrag gestellt haben) mit guter Bleibeperspektive frühzeitig fördern.

Achtung! Im Juni 2019 hat der Bundestag ein umfangreiches Gesetzespaket zum Thema Migration beschlossen. Mit dem Migrationspaket wurden insgesamt 8 Gesetze verabschiedet, die die Beschäftigung und Ausbildung Geflüchteter sowie die Erwerbsmigration betreffen. Neben dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden u.a. Lücken in der Förderung für Geflüchtete in Ausbildung und Beschäftigung geschlossen, aber auch neue Regelungen für die Ausbildungsduldung erlassen. Auf den Internetseiten des BMAS sind zentrale Informationen zum Migrationspaket und der Ausbildungsförderung in Faktenpapieren zusammengefasst: vgl. www.bmas.de

¹ Vgl. [FAQ: Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen](#)

² Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Zur Nutzung der Übersicht:

- Die Angebote sind jeweils alphabetisch sortiert.
- Zu den meisten Angeboten werden Links angegeben, über die detaillierte Förderinformationen bzw. weitergehende Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Programms/Angebotes gegeben werden. Zur besseren Lesbarkeit (insbesondere bei Ausdruck des Dokumentes) sind die URL-Adressen nur in einer verkürzten Form angezeigt. Alle Links sind aktiviert und führen direkt auf Unterseiten, so dass über das Dokument auch eine vertiefende Recherche auf programmbezogenen Internetseiten und/oder in anderen Dokumenten möglich ist.
- **Die Programmübersicht steht ausschließlich in der PDF-Version zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert.** Die aktuellste PDF-Version wird zum Download über die Internetseite <https://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/junge-gefluechtete> zur Verfügung gestellt.

Als Anhang zu der Veröffentlichung wird eine Tabelle zur Verfügung gestellt mit Angaben zu den letzten Aktualisierungen, so dass Nutzer und Nutzerinnen der Übersicht sich schnell orientieren können, ob sich durch eine Aktualisierung wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben haben.

Für Rückfragen zur Veröffentlichung wenden Sie sich bitte an

- Christiane Siegel (Tel. 02041 767-205; c.siegel@gib.nrw.de)
- Thomas Lindner (Tel. 02041 767-276; t.lindner@gib.nrw.de)

2. Tabellarische Übersicht der Angebote für junge Geflüchtete

Die Übersicht gibt stichwortartig Informationen zu zentralen Angeboten in den Themenfeldern

1. Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache
2. Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung und Beschäftigung
3. Strukturen zur Beratung und Begleitung

Die Angebote sind alphabetisch sortiert nach dem Programmnamen bzw. der Bezeichnung des Förderinstrumentes und den jeweiligen Themenfeldern zugeordnet. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie konzentriert sich auf zentrale Förderinstrumente des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit für die Zielgruppe „Junge Geflüchtete“.

Förderangebote zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, die sich nicht speziell an junge Geflüchtete richten, aber auch von ihnen genutzt werden können (wie z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen oder Assistierte Ausbildung), werden in der Übersicht nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu die Übersichten der Bundesagentur für Arbeit im Kapitel 5 (Seite 58 ff.).

2.1 Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Apps zum Deutschlernen	diverse	Die Stiftung Warentest hat im Mai 2016 zwölf Apps für arabischsprachige Erwachsene und Kinder auf ihre Tauglichkeit zum Deutschlernen getestet. Nur zwei davon wurden ohne Einschränkung als empfehlenswert eingestuft, nämlich die App "Ankommen" vom BAMF und das Lernspiel "Lern Deutsch - Stadt der Wörter" vom Goethe-Institut. Drei weitere sind für Erwachsene mit Einschränkung empfehlenswert. Das IQ Netzwerk stellt auf seinen Internetseiten weitere Apps vor, die nicht von Stiftung Warentest bewertet wurden.	Geflüchtete, die bis zum Integrationskurs Wartezeit überbrücken müssen bzw. als Ergänzung zum Deutschkurs.	www.test.de ankommenapp.de www.goethe.de www.netzwerk-iq.de
Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen	MKFFI, ESF (ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020)	Angebote zur Sprachförderung bis zum Sprachniveau A1 ; die Kurse umfassen 300 Unterrichtseinheiten (UE). Ziel ist es, den Anschluss an weiterführende Sprach- und Schulungsangebote zu ermöglichen, dadurch die Potenziale der Flüchtlinge zu nutzen und einen möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktzugang zu gewährleisten.	Mit den Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen soll insbesondere einer Zielgruppe der Zugang zu Sprachförderung ermöglicht werden, die derzeit keinen Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten hat. Die Zuweisung der Teilnehmenden an die Sprachkurs-träger erfolgt durch die örtliche Agentur für Arbeit.	www.mkffi.nrw Vgl. auch Seite 25

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Berufssprachkurse nach §45a Aufenthaltsgesetz	BMAS (§ 45a des Aufenthaltsgesetzes)	Das Regelinstrument der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf: In den Integrationskursen lernen Zugewanderte die deutsche Alltagssprache. In daran anschließenden berufsbezogenen Sprach- und Weiterqualifizierungsmodulen werden die Teilnehmenden kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet	Zielgruppe sind Personen mit Migrationshintergrund und Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung, um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern. Sie haben bereits einen Integrationskurs absolviert und/oder sprechen bereits Deutsch auf B1 oder C1 Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Asylbewerber aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien (Stand 05/2018) und Personen mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 oder 4 AufenthG können für die Berufssprachkurse berechtigt werden.	www.bamf.de Vgl. auch Seite 27
Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive	BAMF (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung und Weitermittlung für Asylbewerber)	Um Asylbewerberinnen und Asylbewerber dabei zu unterstützen, sich in Deutschland zurechtzufinden, fördert das Bundesamt Erstorientierungskurse, die auf dem Konzept "Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber" basieren. In diesen Kursen erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber wesentliche Informationen über das Leben hier und erwerben gleichzeitig erste Deutschkenntnisse.	Asylbewerberinnen und -bewerber, die weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive) noch aus einem sicheren Herkunftsland stammen.	www.bamf.de/eok Vgl. auch Seite 33

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch	Land NRW (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung „Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ vom 06.02.2018, BASS 11-02 Nr. 31)	Das „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ ist ein schulisches Angebot, das außerunterrichtlich während der Oster-, Herbst- und Sommerferien stattfindet.	Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II, deren Deutschkenntnisse noch nicht ausreichen, um am normalen Unterricht im Regelsystem teilzunehmen.	http://url.nrw/FIT Vgl. auch Seite 34
Garantiefonds Hochschule	BMFSJ - Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums Garantiefonds – Hochschulbereich (RL-GF-H)	Garantiefonds Hochschule	BMFSJ - Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums Garantiefonds – Hochschulbereich (RL-GF-H)	www.bildungsberatung-gfh.de Vgl. auch Seite 28
Integrationskurse für junge Erwachsene	BAMF (Integrationskursverordnung – IntV)	Im Jugendintegrationskurs erwerben junge Erwachsene alle sprachlichen Mittel und Kenntnisse, die sie für einen möglichst raschen Eintritt ins deutsche Bildungssystem oder in den Arbeitsmarkt benötigen (Deutsch bis zum Sprachniveau B1 , Umfang: 900 UE Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs).	Junge Zugewanderte ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die zu Kursbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mehr schulpflichtig sind und die Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung anstreben. Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S.	www.bamf.de Vgl. auch Seite 38

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
			2 Nr. 1 – 3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.	
Integrationskurse mit Alphabetisierung	BAMF (Integrationskursverordnung - IntV)	<p>Aufgabe des Alphabetisierungskurses ist es, die Teilnehmenden innerhalb von 1000 bis maximal 1300 Unterrichtseinheiten (900 bis maximal 1200 UE Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs) dem Ziel der funktionalen Alphabetisierung möglichst nah zu bringen und gleichzeitig Deutschkenntnisse zu vermitteln.</p> <p>Seit März 2017 gibt es den Integrationskurs für Zweitschriftlernende (Zweitschriftlernerkurs). Der mit Neuerung seit Mai 2019 bis zu 1300 UE (maximal 1200 UE Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs) umfassende spezielle Integrationskurs richtet sich an Teilnehmende, die den Schrifterwerb in einer bzw. mehreren Sprache(n) mit einem nicht lateinischen Schriftsystem durchlaufen haben und in diesen Sprachen alphabetisiert sind.</p>	<p>Migrantinnen und Migranten, die gemäß § 4 Abs.1 IntV teilnahmeberechtigt sind und bei welchen der Besuch eines allgemeinen Integrationskurses oder eines anderen Integrationskurses für spezielle Zielgruppen auf Grund fehlender oder ungenügend vorhandener Kompetenzen im schriftsprachlichen Bereich nicht sinnvoll ist.</p> <p>Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.</p>	<p>www.bamf.de Vgl. auch Seite 38</p>
Sprachförderung für neu Zugewanderte ab 16 Jahre	MKW (Projektförderung)	Ziel ist es, ein lebensnahes und alltagsorientiertes erstes Sprachhandeln zu ermöglichen. Angebote zur Sprachförderung <u>bis</u> einschließlich	In 2016/2017 neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und – sofern nachweisbar - von der	<p>www.mkw.nrw Vgl. auch Seite 52</p>

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		zum Sprachniveau B1 ; die Kurse umfassen zwischen 100 und 250 UE.	Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind.	
vhs-Lernportal	Deutscher Volkshochschul-Verband e.V. (DVV) – gefördert mit Mitteln des BMBF	Das vhs-Lernportal ist ein kostenfreies digitales Lernangebot des für Deutsch als Zweitsprache, für Alphabetisierung und Grundbildung. Die Kurse können im Präsenzunterricht verwendet werden, sind aber auch für das Selbststudium geeignet. Denn: alle Lernenden werden von einem Online-Tutor betreut, der ihre Aufgaben korrigiert, Rückmeldungen gibt, individuell berät und motiviert. Das Lernportal erfordert keine Vorkenntnisse oder technischen Voraussetzungen: Es ist für die Verwendung auf Smartphones optimiert und über eine App auch nutzbar, wenn vorübergehend keine Internetverbindung besteht. Die Menüführung und die Benutzeroberfläche sind in 18 Sprachen übersetzt. Die Nutzung ist kostenfrei.	Die Deutschkurse richten sich an Erwachsene, die Deutsch als Zweitsprache auf den Niveaustufen A1, A2, B1 oder B2 lernen möchten. Die Kurse bauen die sprachlichen Kompetenzen der Lernenden systematisch auf.	www.vhs-lernportal.de

2.2 Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung, Studium und Beschäftigung

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg	BA (§ 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III)/ MSB (APO BK § 22 Absatz 2)	Junge Geflüchtete nehmen an drei Tagen/Woche an der Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“ der Bundesagentur für Arbeit teil und besuchen an zwei Tagen/Woche den Bildungsgang „Ausbildungsvorbereitung Teilzeit“ im Berufskolleg. Dauer: Ein Schuljahr bzw. 12 Monate	Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang im Alter von 18 bis 25 Jahren, die keinen Zugang in BvB haben.	www.schulministerium.nrw.de Vgl. auch Seite 24
Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)	BMBF	Eine intensive Berufsorientierung und -vorbereitung eröffnet Geflüchteten und Zugewanderten mit Unterstützungsbedarf Wege in eine Berufsausbildung. Nicht mehr schulpflichtige Zugewanderte werden schrittweise auf eine Ausbildung im Rahmen von Werkstatttagen und einer Praxisphase vorbereitet und dabei kontinuierlich begleitet. Zudem erhalten sie berufsbezogenen Sprach- und Fachunterricht. Dauer: bis zu 26 Wochen	Zielgruppe sind Geflüchtete und Zugewanderte mit besonderem Förder- und Sprachunterstützungsbedarf. Geflüchtete müssen Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder Asylbewerber/-innen bzw. Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sein. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist u.a., dass die jungen Zugewanderten nicht mehr schulpflichtig sind und deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem GER nachweisen.	www.berufsorientierungsprogramm.de Vgl. auch Seite 26
Care for Integration	BA (SGB II/SGB III)	Geflüchtete Menschen und Personen mit Migrationshintergrund sollen durch das Projekt bei der Heranführung an eine Beschäftigung im Pflege- und Gesundheitsbereich	Geflüchtete Menschen und Personen mit Migrationshintergrund, die in NRW in der Altenpflege arbeiten möchten	www.healthcare-nrw.de Vgl. auch Seite 29

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		durch Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, der Anwendung der deutschen Sprache und bei der Integration unterstützt werden.		
Durchstarten in Ausbildung und Arbeit	MAGS/MKFFI	Ziel der Initiative ist es, jungen Menschen den Weg zu einem erfolgreichen schulischen und/oder beruflichen Abschluss zu ebnen und sie in Ausbildung beziehungsweise in Beschäftigung zu vermitteln.	Junge Menschen in NRW mit individuellen Unterstützungsbedarf, insbesondere junge Geflüchtete mit Duldung und Gestattung, die in der Regel 18 und nicht älter als 27 Jahre alt sind und keinen oder nachrangigen Zugang zu SGB-Leistungen und Integrationskursen haben. Wünschenswert ist eine Teilnahme von Frauen in allen Bausteinen entsprechend ihrem Anteil an der Gruppe der Geflüchteten.	www.durchstarten.nrw Vgl. auch Seite 30
Einstiegsqualifizierung plus Sprache (EQ plus Sprache)	§ 54a SGB III in Verbindung mit der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (zum Beispiel gem. § 45a AufenthG durch das BAMF)	EQ plus Sprache beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von 6 bis maximal 12 Monaten und wird kombiniert mit einer berufsbezogenen Sprachförderung.	Junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 35 Jahren, die eine duale Berufsausbildung anstreben, jedoch noch nicht über die volle Ausbildungsreife verfügen und einen zusätzlichen Sprachförderbedarf haben.	Vgl. auch Seite 31
Fit für mehr! (Berufskolleg Bildungsangebot)	MSB	Das Angebot „Fit für mehr!“ nimmt 16- bis 25-jährige Neuzugewanderte unabhängig von der Schulpflicht auf. Sie können auch im laufenden Schuljahr in das Bildungsangebot eintreten und sich dort bis zu einem Jahr lang sprachlich, mathematisch, kulturell	Geflüchtete Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren, unabhängig von der Schulpflicht, die bisher nicht in ein anderes Angebot übernommen werden konnten.	www.schulministerium.nrw.de Vgl. auch Seite 34

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		und politisch-gesellschaftlich für ihren weiteren Bildungsweg vorbereiten.		
Förderzentrum für Flüchtlinge	BA (§ 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III)	i. d. R. drei- bis sechsmonatige Maßnahme zur Förderung des Integrationsfortschritts bzw. zur beruflichen Eingliederung, Vermittlung bzw. Erweiterung berufsbezogener Sprachkenntnisse Angebot sozialintegrativer Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung.	Teilnehmer sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitslose Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, ▪ Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive mit Aufenthaltsgestattung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, ▪ Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie ▪ erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund und ▪ arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende mit Migrationshintergrund. Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs des BAMF hat Vorrang	Vgl. auch Seite 36
Gemeinsam klappt`s	MKFFI (Federführung) in Zusammenarbeit mit MSB, MAGS	Initiative zur Verbesserung der Integrationschancen von jungen, volljährigen Geflüchteten	Junge Geflüchtete im Alter von 18 – 27 Jahren	www.mkffi.nrw www.durchstarten.nrw (Teilhabemanagement) Vgl. auch Seite 37
Internationale Förderklasse am Berufskolleg (IFK)	MSB (§ 21 Abs. 3 APO-BK Anlage A)	Einjähriger vollzeitschulischer Bildungsgang (Ausbildungsvorbereitung) mit einer Gesamtstundenzahl	Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die schulpflichtig in der Sekundarstufe II sind, die erstmals oder	www.schulministerium.nrw.de Vgl. auch Seite 42

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		von 1.240 – 1.440 Unterrichtsstunden. Die IFK ermöglicht einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss. SuS können die IFK einmal wiederholen.	seit kurzer Zeit eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme in einer Regelklasse verfügen.	
KAoA-kompakt	Land NRW/BMBF	Trägergestütztes Kompaktangebot zur systematischen Berufsorientierung im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ bestehend aus den Elementen Potenzialanalyse (zweitägig), drei Berufsfelderkundungstagen und einem Praxiskurs.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendliche in Internationalen Förderklassen am Berufskolleg ▪ Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in der Jahrgangsstufe 10 nach vorherigem Besuch einer Sprachfördergruppe o.ä. ohne Erstberufsorientierung ▪ Jugendliche an allgemeinbildenden Schulen in der Jahrgangsstufe 10, die aufgrund eines Wohnortwechsels oder eines Wechsels aus einer Nicht-KAoA-Schule an eine KAoA-Schule bisher keine Erstberufsorientierung erhalten haben. 	Vgl. auch Seite 44
Kombinationsmaßnahme berufsbezogener Sprachförderung für junge Flüchtlinge (KomjuF)	BA (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III bzw. § 16. Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III) in Zusammenarbeit mit BAMF	Der Besuch des Berufssprachkurses wird mit einer Maßnahme zur Heranführung an den Ausbildungsmarkt kombiniert.	Zur Zielgruppe gehören junge Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge unter 35 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben,	Vgl. auch Seite 45

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
			und das Sprachniveau B1 erreicht haben (vgl. Voraussetzungen auf Seite xx)	
NRWege ins Studium - Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in NRW	MKW – Mittel aus dem Hochschulpakt	Breites Angebot an unterschiedlichen Maßnahmen zum Spracherwerb an Hochschulen, zur Herstellung der sprachlichen Studierfähigkeit bis zur Stufe C1. Ausbau von studienvorbereitenden und studienbegleitenden Angeboten für Geflüchtete an Hochschulen in NRW zur Herstellung der fachlichen Studierfähigkeit; Stärkung der Beratungsstrukturen für Geflüchtete an Hochschulen	Studierwillige Flüchtlinge, die die notwendigen Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllen und in Deutschland ein Studium aufnehmen bzw. fortsetzen möchten bzw. aufgenommen haben.	www.mkw.nrw Vgl. auch Seite 49
Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)	BA (§ 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III)	Die i. d. R. vier- bis max. sechsmonatige Maßnahme richtet sich an junge Flüchtlinge unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und stellt ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung dar.	Junge Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge unter 25 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf	www.arbeitsagentur.de Vgl. auch Seite 50
Perspektive für weibliche Flüchtlinge (PerFW)	BA (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Gegenstand der Maßnahme ist es, weibliche Flüchtlinge an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen, ihre berufsfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten festzustellen sowie ihnen berufsfachliche	Teilnehmerinnen (TN) im Rechtskreis SGB III sind arbeitslose Asylbewerberinnen und geduldete Frauen mit Arbeitsmarktzugang, bis zum 31.12.18 Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive, arbeitslose Ausländerin-	Vgl. auch Seite 51

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		Sprachkenntnisse zu vermitteln bzw. diese zu erweitern.	nen, die im Rahmen des Familien- nachzuges nach Deutschland gekom- men sind und eine Aufenthaltserlaub- nis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besit- zen. TN im Rechtskreis SGB II sind weibli- che erwerbsfähige Leistungsberech- tigte, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind.	
START-Stipendienpro- gramm in NRW	START-Stiftung gGmbH; MSB, MKFFI; Stadt Wup- pertal	Das START-Stipendium umfasst eine materielle und eine ideelle Förde- rung. Die Stipendiaten profitieren für drei Jahre nicht nur von einer finenzi- ellen Unterstützung für ihre Bildungs- ausgaben, sondern insbesondere von der persönlichen Betreuung durch die START-Landeskoordinatoren und ei- nem umfassenden Bildungspro- gramm.	START ist ein Schülerstipendienpro- gramm für motivierte Jugendliche mit Migrationserfahrung, die nach einer Bewerbung noch mindestens drei Jahre Schule/Ausbildung vor sich ha- ben. (Online-Bewerbung jeweils ab 1. Februar – 15.3. des Jahres)	www.start-stiftung.de Vgl. auch Seite 53
Unterstützung studierfähiger Flüchtlinge – DAAD- Programme "Integra" und "Welcome"	BMBF	Der DAAD möchte das Potenzial stu- dierfähiger Flüchtlinge fördern und ihnen den Anschluss an die deut- schen Hochschulen ermöglichen. Da- her realisiert er gemeinsam mit Hochschulen und Partnerorganisati- onen verschiedene Programme und Maßnahmen, um die Integration von Flüchtlingen an den deutschen Hoch- schulen zu unterstützen (ergänzend	Studierfähige und -willige Flüchtlinge	www.daad.de Vgl. auch Seite 49

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		zum Landesprogramm "NRWege ins Studium").		
Weiterbildungskolleg: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte	MSB	Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um jungen neu Zugewanderten einen Schulabschluss zu ermöglichen. Zur Vorbereitung auf den jeweiligen Bildungsgang werden Vorkurse angeboten, die auf die spezifischen Bedürfnisse der neu Zugewanderten im Hinblick auf die deutsche Sprache und Kultur sowie auf die Vorbereitung auf den Bildungsgang abgestellt sind.	Junge neu Zugewanderte, die keinen Abschluss haben und eine vorherige Berufstätigkeit nachweisen.	www.schulministerium.nrw.de Vgl. auch Seite 54

2.3 Strukturen zur Beratung und Begleitung

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Bildungsberatung Garantiefonds Hoch- schule	BMFSJ - Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vor- bereitung und Durch- führung eines Hoch- schulstudiums „Ga- rantiefonds – Hoch- schulbereich (RL-GF- H)“	Die Bildungsberatung GF-H entwi- ckelt gemeinsam mit den Ratsuchen- den einen individuellen Ausbildungs- plan und unterstützt junge Zugewan- derte bei der Umsetzung dieses Plans. Sie prüft bei Flüchtlingen und Spätaussiedler/-innen die Vorausset- zungen für eine Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschul- bereich und entscheidet, ob Bewer- ber/-innen für die Förderung zuge- lassen werden.	Junge Zuwanderer und Zuwanderin- nen mit einem dauerhaften Bleibe- recht, die in Deutschland eine aka- demische Laufbahn beginnen oder fortsetzen möchten.	www.bildungsberatung- gfh.de Vgl. auch Seite 28
Einwanderung gestal- ten NRW – Modellpro- jekt für Kommunen	MKFFI (Förderaufruf)	Rechtskreisübergreifende Zusam- menarbeit zur Integration von allen zugewanderten Menschen in den Kommunen (Einwanderungsmanage- ment)	Kreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte mit eigener Ausländerbehörde in Nordrhein- Westfalen	www.mkffi.nrw Vgl. auch Seite 32
Integration Points	BA in Zusammen-ar- beit mit MAGS und Kommunen in NRW	Unter dem Dach der Arbeitsagentur werden alle Hilfen angeboten, die für eine Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Arbeit und Ausbil- dung erforderlich sind. Dazu werden die Kompetenzen von Arbeitsagentur, Jobcenter und Kommunalverwaltung (z. B. Ausländeramt) gebündelt. So können schnell koordinierte Hilfen geboten und Entscheidungen aus ei- ner Hand getroffen werden, um den	Integration Points als die Anlaufstelle zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen sind die erste Anlauf- stelle für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen mit Aufenthaltsgestat- tung, ▪ Personen, mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz und ▪ Personen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. 	Vgl. auch Seite 39

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		Weg in Beschäftigung zu beschleunigen.	Das Beratungsangebot der Integration Points steht jedem offen. Initiativ werden im Rechtskreis SGB III jedoch nur diejenigen Personen angesprochen, bei denen <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („hohe Bleibewahrscheinlichkeit“) und ▪ für absehbare Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, also nicht aufgrund z. B. einer Abschiebeverfügung oder eines längerfristig verfügbaren Beschäftigungsverbots von vornherein ausgeschlossen ist. 	
Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen – IvAF	BMAS, ESF-Integrationsrichtlinie Bund	Die über IvAF geförderten Modellprojekte und Netzwerke richten sich an Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung.	Asylbewerberinnen, Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel	www.esf.de Vgl. auch Seite 41
Jugendmigrationsdienste“	BMFSFJ	Die Jugendmigrationsdienste unterstützen durch Beratung und vielerorts mit niedrigschwelligen Gruppenangeboten insbesondere junge neu Zugewanderte, einschließlich junge	Flüchtlinge zwischen 12 und 27 Jahren, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden.	www.jmd-portal.de Vgl. auch Seite 43

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		Asylsuchende sowie alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund, sofern auch bereits länger in Deutschland lebende jungen Menschen noch einen migrationsbedingten Förderbedarf aufweisen		
KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration	BMBF (Jobstarter plus)	KAUSA Servicestellen entwickeln und etablieren regionale Beratungsnetzwerke, um Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund in Ausbildungsfragen zu unterstützen.	Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund. Die KAUSA Servicestellen beraten seit dem 1. Februar 2016 auch junge Flüchtlinge.	www.jobstarter.de Vgl. auch Seite 48
Kommunale Integrationszentren (KI)/Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI)	MKFFI, MSB (Teilhabe- und Integrationsgesetz)	Die KI vernetzen vor Ort die integrationsrelevanten Akteure. Sie bündeln ihre Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab. Schwerpunkte liegen jeweils in den Bereichen „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe in kommunalen Handlungsfeldern“.	Zielgruppe sind integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen sowie Schulen, die sich eine interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zum Ziel gesetzt haben.	www.kommunale-integrationszentren-nrw.de Vgl. auch Seite 46
Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte	BMBF (Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement)	Kernaufgabe der Koordinator/-innen ist es, die Vielzahl der kommunalen Bildungsakteure zu vernetzen sowie die Bildungsangebote und Bildungsbedarfe vor Ort aufeinander abzustimmen.	Um Kreise und kreisfreie Städte bei der Integration von Flüchtlingen optimal zu unterstützen, ermöglicht das BMBF die Finanzierung von Koordinatoren.	www.transferagenturen.de Vgl. auch Seite 47

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege- und Gesund- heitsfachberufen NRW	MAGS	Als zentraler Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen richtet sich die Koordinierungsstelle an Akteurinnen und Akteure, die geflüchtete Men- schen unterstützen möchte, eine be- rufliche Perspektive im Pflege- und Gesundheitsbereich zu entwickeln.	Akteurinnen und Akteure im Pflege- und Gesundheitsbereich	www.healthcare-nrw.de Vgl. auch Seite 55
Willkommenslotsen	BMWi (Richtlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integra- tion von Flüchtlingen durch Willkommens- lotsen - Richtlinie Willkommenslotsen)	Die Willkommenslotsen unterstützen Unternehmen als zentrale Stelle bei allen Fragen rund um die Integration von Geflüchteten in Ausbildung oder Beschäftigung.	Unternehmen	www.bmwi.de Vgl. auch Seite 56

3. Detailinformationen zu ausgesuchten Angeboten

18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg

1. Durchführung

In Kooperation mit der Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“ der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Seite 36) gibt es für nicht mehr schulpflichtige neu Zugewanderte im Alter zwischen 18 und 25 Jahren die Möglichkeit zum Besuch der Teilzeitform der Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg. Grundlage der Umsetzung ist eine Vereinbarung zwischen RD und MSB – vgl. auch Beschluss des Beirates Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen (RD) „Bildungsteilhabe und nachhaltige berufliche Integration von volljährigen jungen Flüchtlingen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren“ von März 2016

RD und MSB gehen übereinstimmend davon aus, dass es für eine nachhaltige Integration dieser Zielgruppe in den Ausbildungsmarkt wichtig ist, dass Angebote vorgehalten und eröffnet werden, die nach der erfolgreichen Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen zu einem Schulabschluss sowie zur Ausbildung hinführen. Asylbewerber und junge geduldete Geflüchtete haben aufgrund der bestehenden Wartezeiten faktisch keinen Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) und können deshalb auch nicht in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit aufgenommen werden.

Die RD und das MSB verfolgen das Ziel, bei den nicht mehr schulpflichtigen Asylbewerbern und Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang im Alter von 18 bis 25 Jahren, die keinen Zugang in BvB haben, durch eine Bündelung von Angeboten der BA und Beschulungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung Teilzeit in Berufskollegs in den Blick zu nehmen. Dazu soll den Teilnehmern an der RD-Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“ im Alter von 18 bis 25 Jahren mit Ausbildungspotential der Zugang in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit des Berufskollegs ermöglicht werden. Die jungen Geflüchteten erhalten berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung und erhalten die Möglichkeit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss zu erwerben. Eine Beschulung findet an zwei Tagen pro Woche statt, an drei Tagen pro Woche die Teilnahme am Förderzentrum. Das Förderzentrum für Flüchtlinge als Maßnahme nach §45 SGB III kann alle Aktivitäten umfassen, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmenden erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Darüber hinaus werden berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse vermittelt bzw. erweitert. Ergänzend kommen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz. Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Eine Umsetzung erfolgt an ausgewählten Standorten. Hierfür sind sowohl ländliche Regionen als auch städtische Ballungsgebiete ausgewählt worden. Das Angebot wird fortgeführt.

4. Weitere Informationen im Internet

Integration durch Bildung: www.schulministerium.nrw.de

Kurzinfo der RD zum Modellprojekt 18/25: www.unternehmer.nrw

Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge

1. Durchführung

Förderprogramm „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ der ESF-Förderrichtlinie; Mit den Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen soll insbesondere einer Zielgruppe der Zugang zu Sprachförderung ermöglicht werden, die derzeit keinen Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten hat. Die Zuweisung der Teilnehmenden an die Sprachkursträger erfolgt durch die örtliche Agentur für Arbeit.

2. Ziel/Inhalt

Aktuell haben noch immer nicht alle Geflüchteten mit einer individuell guten Bleibeperspektive einen Zugang zu den Deutschsprachförderangeboten des Bundes (z. B. Integrationskurse). Das Modellprojekt „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ verfolgt daher den Ansatz, die Lücke der fehlenden Sprachkompetenz bei den Flüchtlingen zu schließen und ermöglicht den Teilnehmenden den Erwerb der Sprachkompetenz (A1 GER).

Die Basissprachkurse dieses Modellprojekts bestehen aus 300 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) pro Kurs. Ergänzend können Fahrtkosten gefördert werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Seit Einführung der Kurse haben über 10.000 Flüchtlinge an einem Kurs teilgenommen. Volkshochschulen, anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Integrationskursträger, anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen oder Partner eines regionalen Bleiberechtsnetzwerks (mit Ausnahme von Jobcentern und Agenturen für Arbeit) können direkt bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einen Antrag stellen. Dort wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ganzjährig über die Anträge entschieden.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mkffi.nrw

Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)

1. Durchführung

BOF bereitet Zugewanderte mit besonderem Unterstützungsbedarf auf eine Ausbildung vor und setzt dabei auf eine vertiefte fachliche und praktische Berufsorientierung und -vorbereitung in Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) oder vergleichbaren Einrichtungen. Die neue BOF-Förderrichtlinie des BMBF ist am 11.12.2019 in Kraft getreten. BOF-Kurse können nun bis Ende 2021 durchgeführt werden.

2. Ziel/Inhalt

Geflüchtete und Zugewanderte mit Unterstützungsbedarf werden im Rahmen einer intensiven, bis zu 26-wöchigen Berufsorientierung und -vorbereitung schrittweise auf eine Berufsausbildung vorbereitet. Während der BOF-Kurse lernen die Teilnehmenden Fachsprache und Fachkenntnisse für den angestrebten Ausbildungsberuf und werden von einer Begleiterin oder einem Begleiter individuell unterstützt. BOF-Kurse finden in Lehrwerkstätten und Betrieben statt.

Das Angebot richtet sich an Geflüchtete und Zugewanderte mit migrationsbedingtem Förder- und Sprachunterstützungsbedarf. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Asylbewerber oder Geduldete müssen einen Arbeitsmarktzugang haben. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist unter anderem, dass die Zugewanderten nicht mehr schulpflichtig sind, deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem GER nachweisen und sich im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt orientieren können.

Die überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungszentren prüfen vorab, ob die interessierten jungen Menschen die Voraussetzungen für die angestrebte Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung mitbringen. Um die Ausbildungspraxis hierbei zu unterstützen, hat das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) Kriterien definiert und mögliche Auswahlverfahren analysiert. Ein entsprechender BIBB-Leitfaden wird Anfang Februar 2020 erscheinen. Auch für den sprach- und berufsbezogenen Fachunterricht werden die Berufsbildungszentren mit Fortbildungen unterstützt. Das BIBB brachte hier ebenfalls seine Expertise ein und bewertete Konzepte zum integrierten Fach- und Sprachenlernen in Programmen der Berufsorientierung und -vorbereitung für Geflüchtete und Zugewanderte (vgl. auch Pressemitteilung des BIBB vom 8.1.2020)

3. Stand der Umsetzung in NRW

In NRW werden insgesamt 17 Projekte (vgl. [Landkarte](#) – Abruf vom 9.1.2020) gefördert.

4. Weitere Informationen im Internet

Informationen zum Programm: www.berufsorientierungsprogramm.de

Verzeichnis der Projekte und Standorte: www.berufsorientierungsprogramm.de

Pressemitteilung des BIBB vom 8.1.2020: www.bibb.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Berufssprachkurse nach §45a Aufenthaltsgesetz

1. Durchführung

Am 1. Juli 2016 erweiterte der Bund das Angebot an berufsbezogener Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund: die berufsbezogene Deutschsprachförderung wurde zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf.

2. Ziel/Inhalt

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung setzt sich aus verschiedenen Kursarten zusammen, die sich baukastenähnlich individuell kombinieren lassen und den berufsbezogenen Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit verbinden. Zielgruppe sind Personen mit Migrationshintergrund und Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung.

Personen aus dem Rechtskreis SGB II werden von Jobcenter berechtigt. Personen aus dem Rechtskreis SGB III von den Arbeitsagenturen. Beschäftigte Personen oder Auszubildende, die nicht bei der Agentur für Arbeit oder Jobcenter gemeldet sind, können vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge berechtigt werden. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen des §4 DeuFöV.

Seit Januar 2019 wird zur Unterstützung bei individuellem Bedarf die Kursart Ziel B2 mit einem sog. Brückenelement angeboten. In diesem Brückenelement werden die Kenntnisse des B1 Niveaus gefestigt und auf die Kursinhalte der Berufssprachkurse B2 vorbereitet. Die Zahl der Unterrichtseinheiten für die Kursarten mit Ziel A2, B1 und C1 wird von 300 auf 400 UE aufgestockt. Beschäftigte mit einem zu versteuerndem Jahreseinkommen bis 20.000 € (40.000 € bei gemeinsam Veranlagten) können kostenfrei teilnehmen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Es haben derzeit 263 Träger in NRW die Zulassung für die Durchführung von Berufssprachkursen. Im Jahr 2018 sind in NRW 2087 Kurse mit 40.643 Teilnehmenden durchgeführt worden.

4. Weitere Informationen im Internet

www.bamf.de

BIBB-Förderprogramm Datenbank: www.ueberaus.de

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

1. Durchführung

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) ist ein aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförder-tes Bundesprogramm. Die Bildungsberatung setzt die Richtlinien Garantiefonds Hochschule gemeinsam mit der Otto-Benecke-Stiftung e. V. um. Die zentrale Koordinierung befindet sich bei der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e.V. Am 16. Mai 2019 veröffent-lichte das BMFSFJ die neuen „Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums Garantiefonds – Hochschulbereich (RL-GF-H)“. Sie traten am 1. Juni 2019 in Kraft

2. Ziel/Inhalt

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) berät und unterstützt junge Zuwanderer und Zuwanderinnen, die in Deutschland eine akademische Lauf-bahn beginnen oder fortsetzen möchten. Sie berät Sekundarschulabsolvent/innen, Studierende und Akademiker/-innen, die ihr Studium in Deutschland ergänzen möchten.

Die Bildungsberatung GF-H entwickelt gemeinsam mit den Ratsuchenden einen individuellen Ausbildungsplan und unterstützt junge Zugewanderte bei der Um-setzung dieses Plans. Sie prüft bei Flüchtlingen und Spätaussiedler/-innen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschul-bereich und entscheidet, ob Bewerber/-innen für die Förderung zugelassen werden. Seit Inkrafttreten der neuen RL-GF-H können nicht nur nachgereiste Ehe-partner/-innen von Flüchtlingen gefördert werden (Ehe muss vor Aufnahme des Flüchtlings in Deutschland bereits bestanden haben), sondern auch nachgereiste Kinder von Flüchtlingen. Kernthemen der Bildungsberatung sind:

- Spracherwerb (Sprachniveaus und geeignete Sprachkurse)
- Bewertung der im Ausland erworbenen Vorbildung
- Maßnahmen zum Erwerb bzw. zur Vervollständigung der Hochschulreife
- Studienangebot in Deutschland
- Anrechnung von Studienleistungen aus dem Ausland
- Studienfachwahl und Studienbewerbung
- Stipendien und Förderangebote

Eine Zulassung zur Förderung ist nur in Zusammenhang mit einer Beratung und Bildungsplanung möglich. Der [Antrag auf Förderung](#) muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

In NRW wird die GF-H-Bildungsberatung in [30 \(teils mobilen Beratungs-\) Orten](#) angeboten. Die ständigen Beratungsstellen befinden sich in Essen, Köln und Aachen. Sie sind für weite Teile NRWs zuständig. Für die Regionen Bielefeld und Münster liegt die Zuständigkeit bei der Beratungsstelle Osnabrück. Für die Re-gion Paderborn ist die Beratungsstelle Kassel zuständig.

4. Weitere Informationen im Internet:

Bildungsberatung für Zugewanderte: www.bildungsberatung-gfh.de

Care for Integration

1. Durchführung

Projekträger ist die Akademie für Pflegeberufe und Management gGmbH (apm). Gemeinsam mit dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) wird das Projekt mit Unterstützung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, des ESF-Sozialfonds sowie der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt. Das Modellprojekt wird im Dezember 2019 abgeschlossen.

Care for Integration wurde bereits seit 2018 zu einem Regelangebot für geflüchtete Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund. Die Finanzierung der Folgeangebote wird durch die Jobcenter und Agenturen für Arbeit gesichert.

2. Ziel/Inhalt

Geflüchtete Menschen, die in Nordrhein-Westfalen in der Altenpflege arbeiten möchten, werden durch das Projekt „Care for Integration“ bei der Berufsausbildung, beim Erlernen der berufsspezifischen Sprache und bei der Integration unterstützt.

In einer 18monatigen, berufsbegleitenden Ausbildung können Teilnehmende den Abschluss zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer erlangen. Bevor die Berufsausbildung beginnt, werden die Teilnehmenden bis zu zwölf Monate durch Sprachkurse, die Vermittlung kultureller Werte, Informationen über das Berufsleben in Deutschland sowie die spezifischen Bedingungen und Anforderungen in der Altenpflege vorbereitet. Bei Bedarf kann auch der Hauptschulabschluss erworben werden. Damit auch Müttern oder Vätern die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme möglich ist, werden sie bei der Vermittlung von z. B. Kitaplätzen unterstützt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

„Care for Integration“ ist am 1. Dezember 2016 gestartet. Die Teilnehmenden haben an sieben Fachseminaren der apm in NRW zunächst Vorbereitungskurse im Rahmen des Kompetenzzentrums Altenpflege absolviert (Bielefeld, Düsseldorf, Duisburg, Lippstadt/Soest, Heinsberg, Köln-Mülheim, Münster). Bis zum 31.08.2019 werden alle Projektteilnehmenden ihre Ausbildung zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer absolvieren. Diese dauert 18 Monate, neben den fachlichen Ausbildungsinhalten werden auch Sprachkenntnisse vermittelt.

4. Weitere Informationen im Internet

www.healthcare-nrw.de

Durchstarten in Ausbildung und Arbeit

1. Durchführung

Ohne Schulabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung ist eine nachhaltige Integration in den deutschen Arbeitsmarkt schwierig. Gerade bei jungen, erwachsenen Flüchtlingen kann eine Nachqualifizierung in Deutschland ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Das Landeskabinett hat daher im April 2019 die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ verabschiedet, um insbesondere junge Geflüchtete besser in Ausbildung und Arbeit zu bringen. Zur Umsetzung der Initiative werden 50 Millionen Euro Landesmittel zur Verfügung gestellt.

2. Ziel/Inhalt

Ziel der Initiative ist es, jungen Menschen den Weg zu einem erfolgreichen schulischen und/oder beruflichen Abschluss zu ebnen und sie in Ausbildung beziehungsweise in Beschäftigung zu vermitteln. Zielgruppe der Initiative sind junge Menschen in NRW mit individuellem Unterstützungsbedarf, insbesondere junge Geflüchtete mit Duldung und Gestattung, die in der Regel 18 und nicht älter als 27 Jahre alt sind und keinen oder nachrangigen Zugang zu SGB-Leistungen und Integrationskursen haben. Wünschenswert ist eine Teilnahme von Frauen in allen Bausteinen entsprechend ihrem Anteil an der Gruppe der Geflüchteten. Von der Förderung sollen Menschen mit individuellem Unterstützungsbedarf profitieren – insbesondere junge, volljährige Geflüchtete. Bei ihnen wird nicht nach ihrem Aufenthaltsstatus differenziert.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Das MAGS hat in enger Abstimmung mit dem MKFFI basierend auf dem Kabinettsbeschluss das Förderverfahren erarbeitet; die Richtlinie ist am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ sieht insgesamt sechs Förderbausteine vor, die Menschen beim Einstieg in eine Ausbildung oder einen Beruf unterstützen sollen. Diese reichen von Coachings, über berufsbegleitende Qualifizierung und Sprachförderung bis hin zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses. Allein fünf Millionen Euro sollen in einen Innovationsfonds fließen, der im Rahmen eines Aufrufs kreative Projektideen zur Integration in Arbeit und Ausbildung unterstützt.

4. Weitere Informationen im Internet

www.durchstarten.nrw

Einstiegsqualifizierung plus Sprache (EQ plus Sprache)

1. Durchführung

Durchführung einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III in Verbindung mit einer ergänzenden Finanzierung der berufsbezogenen Sprachförderung. Möglich ist zum Beispiel eine Kombination mit den Berufssprachkursen nach §45a Aufenthaltsgesetz.

2. Ziel/Inhalt

Das Angebot richtet sich an junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 35 Jahren, die eine duale Berufsausbildung anstreben, jedoch noch nicht über die volle Ausbildungsreife verfügen und einen zusätzlichen Sprachförderbedarf haben. Die Förderung einer betrieblichen EQ plus Sprache soll ermöglichen, dass mehr Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und erfolgreich absolvieren. EQ plus kombiniert deshalb ein betriebliches Langzeitpraktikum mit einem Deutschkurs. Ziel ist es, durch die berufsbezogene (Fach-)Sprachförderung Deutschkenntnisse entsprechend Level B2 aufzubauen. Die Inhalte der EQ sind an die geplante Berufsausbildung gekoppelt. Die Förderdauer einer EQ beträgt zwischen 6 und maximal 12 Monate. Parallel erfolgt eine Sprachförderung, die bei einem Bildungsträger durchgeführt wird. Der Besuch des Berufsschulunterrichts wird im Einzelfall abgestimmt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Kombination des Angebotes der EQ mit einer berufsbezogenen Sprachförderung wird an verschiedenen Standorten des Landes umgesetzt, zum Beispiel in [Bonn](#), [Köln](#) oder in [Ostwestfalen](#).

Neben einer Förderung über das BAMF (Berufssprachkurse nach §45a Aufenthaltsgesetz) wurden hierbei auch Stiftungsmittel zur Finanzierung der Sprachförderung genutzt.

4. Weitere Informationen im Internet

Fachliche Weisungen Einstiegsqualifizierung (Stand: 1.8.2019): [arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de)

Berufssprachkurse nach §45a Aufenthaltsgesetz – Link zur Internetseite des BAMF: www.bamf.de

Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen

1. Durchführung

Um die Integrationskraft der Kommunen in NRW weiter zu stärken, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung das Modellprojekt „Einwanderung gestalten NRW“ ins Leben gerufen.

Gefördert werden mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zwölf Modellprojekte, deren Fokus auf der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen kommunalen Einrichtungen liegt. Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Mit jeweils 4,4 Millionen Euro können Modellprojekte in insgesamt zwölf Kreisen, kreisfreien Städten oder großen kreisangehörigen Städten mit eigener Ausländerbehörde gefördert werden. Die Laufzeit der Modellprojekte endet zum 31.12.2019.

2. Ziel/Inhalt

Mit dem Förderaufruf verfolgt die nordrhein-westfälische Landesregierung das Ziel, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration von allen zugewanderten Menschen in den Kommunen zu fördern. So soll ein systematisiertes und koordiniertes Vorgehen zwischen den kommunalen Behörden installiert werden, in dessen Mittelpunkt der zugewanderte Mensch mit seinen Potenzialen und individuellen Bedarfen steht.

Es sollen Unterstützungssysteme für Zugewanderte auf der Grundlage vorhandener lokaler Strukturen und Akteure konzipiert, vernetzt und umgesetzt werden. Den zugewanderten Menschen soll unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus der Zugang zu den kommunalen Angeboten der Beratungseinrichtungen und Behörden erleichtert werden.

Durch die Modellprojekte soll ein Organisationsentwicklungsprozess in den Kommunen angestoßen werden, der die strategische Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben fördert, die im Kontext der Integration von Zugewanderten entstehen.

Zielsetzung darüber hinaus ist es, übertragbare Handlungsempfehlungen für die kommunale Verwaltungspraxis zu entwickeln, die eine strategisch organisierte Einwanderung in Kommunen begünstigt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Das Projekt wird in 12 Modellkommunen umgesetzt: Bielefeld, Dormagen, Dortmund, Hamm, Köln, Kreis Lippe, Moers, Mülheim an der Ruhr, Rheine, Rheinisch-Bergischer Kreis, Münster, Wuppertal.

Die Modellkommunen befinden sich in der Verstetigungsphase und die Evaluation wird bis Ende des Jahres 2019 abgeschlossen sein. Durch die Evaluation und die wissenschaftliche Begleitung ist gewährleistet, dass es valide Daten zu der Wirksamkeit von Ansätzen, Konzepten, Methoden und Programmen im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit gibt, die für alle am Thema interessierten Akteure zugänglich und praxistauglich sind. Am Ende der Evaluation sollen Handlungsempfehlungen in Form einer Handreichung entwickelt werden, die auch anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden soll.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mkffi.nrw

Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive

1. Durchführung

In enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Erstorientierungskurse an. Diese richten sich primär an Asylbewerberinnen und -bewerber, die nicht schulpflichtig sind und weder aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive) noch aus einem sicheren Herkunftsland stammen. Grundlage für die Kurse sind das Konzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ und die Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber“.

2. Ziel/Inhalt

Mit den Erstorientierungskursen sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber über das Leben in Deutschland informiert werden, damit sie sich im Alltag zurechtfinden können. Gleichzeitig erwerben sie in den Kursen erste Deutschkenntnisse.

Jeder Kurs besteht aus sechs Modulen bzw. 300 UE. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist verpflichtend durchzuführen und soll von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer besucht werden. In ihm wird behandelt, welche Grundwerte das Leben in Deutschland bestimmen und wie sich diese im Alltag gestalten. Der Träger kann daneben fünf weitere Module aus dem Konzept frei auswählen. Folgende Themengebiete werden behandelt: Alltag in Deutschland, Arbeit, Einkaufen, Gesundheit/Medizinische Versorgung, Kindergarten/Schule, Mediennutzung in Deutschland, Orientierung vor Ort/Verkehr/Mobilität, Sitten und Gebräuche in Deutschland/Lokale Besonderheiten, Sprechen über sich und andere Personen/Soziale Kontakte, Wohnen, Werte und Zusammenleben

Ergänzt wird der Unterricht um Exkursionen, zum Beispiel zu Behörden, einer Bibliothek oder zum Markt. Diese Exkursionen helfen den Teilnehmenden zusätzlich, sich in ihrer Umgebung zu orientieren und das Gelernte gleich in der Praxis auszuprobieren.

3. Stand der Umsetzung in NRW

In Nordrhein-Westfalen bieten aktuell sechs vom Bundesland ausgewählte Träger Erstorientierungskurse an:

- Malteser Hilfsdienst e.V.
- DRK-gemeinnützige Betreuungsgesellschaft für soziale Einrichtungen mbH
- Kolping-Bildungswerk Paderborn gGmbH
- Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.
- European Homecare GmbH
- Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Münsterland e.V.

Eine Liste der Standorte und Ansprechpartner finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes (vgl. unten).

4. Weitere Informationen im Internet

www.bamf.de/eok

Fit für mehr! (Berufskolleg Bildungsangebot)

1. Durchführung

Am 01.02.2017 wurde an den Berufskollegs zusätzlich zum bisherigen Regelangebot (Internationale Förderklasse/IFK – vgl. Seite 42 und „18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg“, vgl. Seite 24) das neue Bildungsangebot „Fit für mehr!“ (FFM) für junge Zugewanderte zwischen 16 und 25 Jahren eingerichtet. Das Bildungsangebot FFM ist den Bildungsgängen des Berufskollegs vorgelagert (vgl. dazu Erlass „Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für Mehr“)“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.01.2017).

2. Ziel/Inhalt

Das Bildungsangebot „Fit für mehr!“ (FFM) ist jungen Zugewanderten zwischen 16 und 25 Jahren unabhängig von der Schulpflicht auch unterjährig zugänglich. D. h. sie können auch im laufenden Schuljahr in das Bildungsangebot eintreten und sich dort bis zu einem Jahr lang sprachlich, mathematisch, kulturell und politisch-gesellschaftlich für ihren weiteren Bildungsweg vorbereiten. Ein Schulabschluss wird nicht vergeben.

Im Anschluss an das Bildungsangebot „Fit für mehr!“ stehen den geflüchteten Jugendlichen die bewährten Möglichkeiten des Berufskollegs offen. Bei Eintritt in FFM noch Schulpflichtige haben die Berechtigung zum Besuch der IFK, bei Eintritt in FFM nicht mehr schulpflichtige Jugendliche können in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit wechseln, wenn sie an einer Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen. Der Wechsel in eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit ist jederzeit möglich.

Zusätzlich zu der Beschulungsoption am Berufskolleg ergeben sich auch erweiterte Optionen an Weiterbildungskollegs. Neu zugewanderte junge Erwachsene können Schulabschlüsse zukünftig ggf. auch an allen Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg – vgl. auch Seite 54) erwerben, denn der zur Aufnahme in die Bildungsgänge der Weiterbildungskollegs notwendige Nachweis einer vorherigen Berufstätigkeit kann auch durch Glaubhaftmachung geführt werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Landesweit wurden im Schuljahr 2018/19 61 FFM-Klassen eingerichtet (Stand: Februar 2019). Das Angebot wird fortgeführt. Dies geschieht bedarfsgerecht und in Abstimmung mit den beteiligten Institutionen.

4. Weitere Informationen im Internet

Integration durch Bildung: www.schulministerium.nrw.de

Bildungsgänge am Berufskolleg/Ausbildungsvorbereitung: www.berufsbildung.nrw.de

FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch

1. Durchführung

Mit „FIT in Deutsch“ erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler seit 2018 die Möglichkeit, auch in den Ferien ihre Deutschkenntnisse weiter zu vertiefen und sie zudem im Alltag anzuwenden. Der Träger erhält für die Durchführung des Angebots Zuwendungen durch das Land NRW in Höhe von 80 Prozent. Hierfür sind im Haushalt über 2 Mio. Euro vorgesehen. Zudem übernimmt das Land die Kosten für die Schulung der Sprachlernbegleiterinnen und Sprachlernbegleiter.

2. Ziel/Inhalt

Das „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ ist ein schulisches Angebot, das außerunterrichtlich während der Oster-, Herbst- und Sommerferien stattfindet. Das Angebot soll die Deutschförderung während der üblichen Schulzeiten ergänzen. Hierzu erhalten die Schülerinnen und Schüler in sprachheterogenen Lerngruppen eine intensive Deutschförderung u.a. mit Hilfe unterstützender digitaler Lernmedien. Im Rahmen von alltagsbezogenen Aktivitäten und Ausflügen soll es den Schülerinnen und Schülern zudem ermöglicht werden, die vorab thematisierten Sprachmittel in authentischen Situationen anzuwenden und zu üben.

Das Angebot richtet sich an neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II, deren Deutschkenntnisse noch nicht ausreichen, um am normalen Unterricht im Regelsystem teilzunehmen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Seit 2018 steht das „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ den Schülerinnen und Schülern flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Die Mittel für die Durchführung des Angebots werden auf die verschiedenen Regierungsbezirke aufgeteilt. Organisiert wird es durch Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen, Träger genehmigter Ersatzschulen oder freie Träger. Die konkrete Durchführung vor Ort erfolgt in Schulen oder in geeigneten Räumen im Umfeld einer Schule.

4. Weitere Informationen im Internet

<http://url.nrw/FIT>

RdErl. des MSB vom 06.02.2018, BASS 11-02 Nr. 31: www.schulministerium.nrw.de.

Förderzentrum für Flüchtlinge

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert nach § 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III.

2. Ziel/Inhalt

Zur frühzeitigen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit soll das Potential von geflüchteten Menschen frühzeitig, noch während des laufenden Asylverfahrens, erschlossen werden. Die Maßnahme kann alle Aktivitäten umfassen, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmer erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Weiterhin sollen ihnen berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse vermittelt bzw. diese erweitert werden. Dabei sollen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz kommen.

Teilnehmer sind arbeitslose Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang (SGB III), Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Stand August 19: Syrien und Eritrea), die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind und erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund. Die Teilnahmedauer beträgt in der Regel drei Monate für Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB III und sechs Monate für Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB II und kann in besonders begründeten Einzelfällen bis zu einer Dauer von 12 Monaten verlängert werden. Vorrangig ist die zeitnahe Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. Jugendintegrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF – vgl. auch Seite 33). Förderzentrum für Flüchtlinge kann auch in Teilzeit durchlaufen werden, so dass in der maßnahmefreien Zeit eine Schule besucht werden kann (zum Erwerb eines Schulabschlusses).

Inhalt der Eingangsphase: Kompetenzfeststellung in benannten Berufsfeldern, Ermittlung/Bewertung von schulischer Qualifikation und beruflichen Vorerfahrungen, Bestimmung des Niveaus der Deutschkenntnisse, Ableitung der Förder- und Unterstützungsbedarfe

Inhalt der Handlungsphase: Heranführung an den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Förderung sozialintegrativer Aktivitäten, Förderung arbeitsmarktinTEGRATIVER Aktivitäten, Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Kenntnisfeststellung und -vermittlung in benannten Berufsfeldern, Teile von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (betriebliche Erprobung), IT- und Medienkompetenz, Erweiterung berufsfachlicher Sprachkenntnisse), Hilfestellung bei der Anerkennung ggf. vorhandener ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse, projektbezogene Arbeiten, Erzielung von Integrationsfortschritten, Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, Gesundheitsorientierung. Beide Phasen werden durch eine sozialpädagogische Begleitung, die Unterstützung bei der Organisation einer dauerhaften Kinderbetreuung und eine Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke ergänzt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 9.952 (Stand 13.05.2019 - kumulierter Wert seit 2015): gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum realisierte Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet ./.

Gemeinsam klappt`s

1. Durchführung

Die Initiative wurde im September 2018 gestartet und ist ein auf drei Jahre angelegtes Vorhaben, das vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration angestoßen und auf den Weg gebracht wurde. Sie wird von den Ministerien für Schule und Bildung, Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie unterstützt.

2. Ziel/Inhalt

Mit der neuen Initiative will das MKFFI alle jungen volljährigen Flüchtlinge unterstützen, die in den Kommunen leben und ihre dauerhafte Abhängigkeit von Sozialleistungen vermeiden wollen. Konkret sind die Kommunen aufgerufen, die Bedarfe junger volljähriger Flüchtlinge zu analysieren, sogenannte „Maßnahme-Karrieren“ zu vermeiden, Angebotslücken zu schließen und die Qualität vorhandener Angebote zu überprüfen sowie eine kontinuierliche Beratung und Begleitung von Fachkräften und Ehrenamtlichen sicherzustellen, die mit Flüchtlingen arbeiten.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Im Rahmen der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ haben Kommunen, welche im Rahmen der Initiative „Gemeinsam klappt`s“ eine geschäftsführende Stelle eingerichtet haben, die Möglichkeit, Stellen für Teilhabemanager/Teilhabemanagerinnen zu beantragen. Die Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager sollen die Bedarfe der Geflüchteten ermitteln, ihnen Wege der Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung aufzeigen und dabei ihre lebensweltliche Situation berücksichtigen sowie ihre Motivation steigern.

4. Weitere Informationen im Internet

Pressemitteilung vom 11.9.2018: www.mkffi.nrw

www.durchstarten.nrw: Förderbaustein Teilhabemanagement

Bericht zur Umsetzung der Landesinitiative „Gemeinsam klappt`s“ für den Ausschuss für Integration, Sitzung vom 13.3.2019: www.landtag.nrw.de

Broschüre „Gemeinsam klappt's - Integrationschancen für junge erwachsene Flüchtlinge in NRW. Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis der integrationspolitischen Infrastruktur. Link zum Broschürens-service: www.mkffi.nrw

Integrationskurse für Asylbewerber

1. Durchführung

Mit den Integrationskursen stellt die Bundesregierung gemäß § 43 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ein Grundangebot zur Integration zur Verfügung.

2. Ziel/Inhalt

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs, der zum Beispiel über die Geschichte, Kultur und Rechtsordnung Deutschlands informiert. Die Angebote zur Sprachförderung vermitteln Deutsch bis zum [Sprachniveau B1](#). Die Maßnahmen werden von den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassenen Sprachkursträgern angeboten. Der allgemeine Integrationskurs umfasst 700 Unterrichtseinheiten (UE), also 600 UE Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs; spezielle Integrationskurse – zum Beispiel für junge Erwachsene oder die Integrationskurse mit Alphabetisierung – dauern mindestens 1000 UE (900 UE Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs).

Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden. Hiernach können

- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
- Ausländer, die eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen und
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen

einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei der Zentrale des BAMF stellen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Integrationskursgeschäftsstatistik für 2018, die auch Zahlen für Nordrhein-Westfalen enthält, ist über die Internetseite www.bamf.de abrufbar. Einen Integrationskursträger in Ihrer Nähe finden Sie mit Hilfe des Auskunftssystems WebGIS (vgl. unten).

4. Weitere Informationen im Internet

www.bamf.de

[Grafische Übersicht zum Integrationskurs](#)

WebGIS - Auskunftssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de

Integration Points

1. Durchführung

Arbeitsagentur, Jobcenter und Stadtverwaltung (z. B. Ausländerbehörde) arbeiten in den Integration Points Hand in Hand, um geflüchtete Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Die räumliche Zusammenlegung unter einem Dach ermöglicht es, gemeinsam und ohne Reibungsverluste mit den Menschen zügig in Dialog zu treten, zu informieren, zu beraten und schließlich erfolgreich zu unterstützen.

2. Ziel/Inhalt

Integration Points sind die erste Anlauf- und Beratungsstelle für geflüchtete Menschen im Hinblick auf die Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie für die Integration in Arbeit und Ausbildung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Integration Points sind Ansprechpartner für:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung,
- Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz und
- Personen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz.

Der Integration Point kann von allen oben erwähnten Personengruppen genutzt werden. Initiativ werden im Rechtskreis SGB III jedoch nur diejenigen Personen angesprochen, bei denen

- ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („hohe Bleibewahrscheinlichkeit“) und
- für absehbare Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, also nicht aufgrund z. B. einer Abschiebeverfügung oder eines längerfristig verfügten Beschäftigungsverbots von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Vermittlungsexperten im Integration Point verfügen über Sprachkenntnisse in Englisch und z. T. auch in Französisch, Spanisch und Arabisch. Bei Bedarf können auch Dolmetscher für andere Sprachen hinzugezogen werden. Die persönlichen Anliegen der geflüchteten Menschen sind vielfältig: Der Integration Point übernimmt eine Lotsenfunktion, vermittelt die passenden zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote weiterer Partner wie z. B. von Bleiberechtsnetzwerken, Arbeitgeberverbänden, IQ-Netzwerken und Jugendämtern.

Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten geflüchtete Menschen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und werden durch die Agenturen für Arbeit betreut. Sollten nach der Anerkennung als Asylbewerber noch Hilfen für den Lebensunterhalt erforderlich sein, können Leistungen beim Jobcenter beansprucht werden. Das Jobcenter betreut diese Menschen auch bei ihren weiteren Schritten bis zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Zu den Dienstleistungen, die Agenturen für Arbeit und Jobcenter auch für geflüchtete Menschen anbieten, gehören insbesondere:

- Beratung zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration
- Vermittlung in Sprach- und Integrationskurse
- Kompetenzfeststellung über die Einschaltung von Fachdiensten

- Vermittlung in Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Unterstützung bei der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen
- Vermittlung in Praktika, Ausbildung und Arbeit

3. Stand der Umsetzung in NRW

Integration Points als Anlaufstelle zur Beratung und Vermittlung von geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive und Arbeitsmarktzugang sind seit Januar 2016 flächendeckend in jeder Agentur für Arbeit in NRW eingerichtet worden.

4. Weitere Informationen im Internet

www.arbeitsagentur.de

Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)

1. Durchführung

Projekte werden in Kooperationsverbänden unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit durchgeführt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund 2014 - 2020

2. Ziel/Inhalt

Ziel ist die Wieder(Aufnahme) einer Schulausbildung mit dem Ziel eines Abschlusses. Im Mittelpunkt stehen insbesondere speziell auf die Zielgruppe ausgerichtete Beratung, betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung. Passgenaue teilnehmerbezogene Maßnahmen können ergänzt werden um Maßnahmen für Betriebe oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie für sonstige Stellen, die mit Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen arbeiten, mit dem Ziel der strukturellen Verbesserung des Zugangs der Zielgruppe zu Arbeit der Ausbildung, darunter Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben/öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcenter/Arbeitsagenturen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbände Schulungen von Multiplikator/-innen in Betrieben und öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcentern und Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Überblick über die einzelnen Netzwerke sowie die Regionen, in denen die zugehörigen Teilprojekte in NRW tätig sind:

- alpha OWL II – Flüchtlingsrat NRW
- CHANCE plus – Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln, Bonn, Düsseldorf, Mettmann (Teilprojekte in Köln, Bonn, Düsseldorf und dem Kreis Mettmann)
- Partizipation Bergisches Städtedreieck (Teilprojekte in Wuppertal, Solingen und Remscheid)
- „ELNet plus – Emscher-Lippe Netzwerk Integration von Asylbewerberinnen und Flüchtlingen“ (Teilprojekte in der Emscher-Lippe Region)
- Bleiberecht Aufbruch Portin (Teilprojekte in Dortmund, Hagen und dem Märkischen Kreis; Vermittlung in BAMF-Kurse zusätzlich im Kreis Olpe und Unna, den Städten Bochum und Herne und im Ennepe-Ruhr-Kreis)
- VORerfahrungen sichern – Teilhabe ermöglichen – Ausbildung, Arbeit, Chancen erkennen und Nutzen (Teilprojekte in Düren und Aachen)
- InCoach – Asylbewerber und Flüchtlinge in Ausbildung und Beschäftigung integrieren (Teilprojekte in Bochum, Duisburg, Essen, Oberhausen und Mülheim)
- MAMBA 3 – Münsters Aktionsprogramm für Migrant/-innen und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration in Münster und im Münsterland
- Zukunft Plus (Teilprojekte im Ennepe-Ruhr-Kreis, Bochum und Herne)
- Seiteneinsteigerklassen vernetzt (Köln)

4. Weitere Informationen im Internet:

IvAF-Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung für Flüchtlinge: www.bmas.de

Internationale Förderklassen am Berufskolleg

1. Durchführung

Für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die die Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch nicht erfüllt haben und die erstmals oder erst seit kurzer Zeit eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht Internationale Förderklassen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Der Aufenthaltsstatus spielt für die Aufnahme in die Internationale Förderklasse keine Rolle.

2. Ziel/Inhalt

Bei der Einrichtung einer Internationalen Förderklasse am Berufskolleg handelt es sich im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung um einen einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang gemäß der APO-BK 13-33 Nr. 1.1/Nr. 1.2 Anlage A, der einmal wiederholt werden darf. Vgl. auch: § 34 Abs. 6 SchulG in Verbindung mit § 38 SchulG (Schulpflicht in der Sekundarstufe II). Die Internationale Förderklasse ermöglicht einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss. Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, z. B. durch eine erhöhte Anzahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch/Kommunikation.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Berufskollegs in NRW haben zum Schuljahr 2018/19 rund 505 Klassen (Stand: Februar 2019) eingerichtet.

4. Weitere Informationen im Internet

Integration durch Bildung: www.schulministerium.nrw.de

Ausbildungsvorbereitung: www.berufsbildung.nrw.de

Jugendmigrationsdienste

1. Durchführung

Die Jugendmigrationsdienste (JMD) sind Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN, mit der sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) deutschlandweit für eine bessere Integration junger Menschen auf lokaler Ebene einsetzt.

2. Ziel/Inhalt

Die Jugendmigrationsdienste haben als Angebot der Jugendsozialarbeit, in der Schnittstelle der Handlungsfelder „Jugend“ und „Migration“ die Aufgabe, alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund in vielfältigen Lebenslagen zu unterstützen, zu beraten und zu begleiten, wobei der aktuelle Fokus auf junge neu Zugewanderte liegt. In ergänzenden Gruppenangeboten, vielfach mit explizitem informellem Bildungscharakter, als Orientierungshilfen für neu Zugewanderte können die Jugendlichen zum Beispiel ihre Deutschkenntnisse trainieren oder mit Hilfe von ehrenamtlichen Coaches ihre Bewerbungsunterlagen bearbeiten. Die Angebote der JMD sind niedrigschwellig, langfristig und aus einer Hand koordiniert. Für die umfassende lebensweltliche Beratung kooperieren die JMD mit allen relevanten Diensten und Einrichtungen vor Ort wie Verwaltungen, Jobcentern, Sprachschulen und Trägern von Integrationskursen, Schulen, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Das Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst“ erprobte bis Ende 2017, wie eine qualifizierte Beratungsarbeit für die Zielgruppe junger Flüchtlinge, die noch keine sichere Bleiberechtsperspektive haben, bestmöglich geleistet werden kann. Das Themenspektrum der Beratungsarbeit umfasste Fragen zu den Bedarfen insbesondere asylsuchender und geduldeter junger Flüchtlinge, den zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, geeigneten Beratungsmethoden und Fragen zu Netzwerkpartner/-innen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die entwickelten und erprobten spezifischen Angebote zu den Schwerpunkten Ausbildung/Arbeitsmarkt, Gesundheit, Wohnsituation oder schulische Integration flossen die Erkenntnisse und Erfahrungen transferierend, zum 1.1.2018 in die allgemeine JMD-Arbeit ein. Somit beraten und begleiten die Jugendmigrationsdienste an allen ihren Standorten auch junge Flüchtlinge, die rechtmäßig, d.h. auch mit Aufenthaltsgestattung oder mit Duldung in Deutschland leben so wie es die bereits zum 1.1.2017 aktualisierten „Grundsätze des BMFSFJ“ für die Arbeit der Jugendmigrationsdienste vorsehen.

4. Weitere Informationen im Internet

Jugendmigrationsdienste in NRW: www.jugendmigrationsdienste.de

BIBB-Förderprogramm Datenbank: www.ueberaus.de

KAoA-kompakt

1. Durchführung

Mit „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) ist seit 2012 in NRW ein flächendeckendes System der Berufs- und Studienorientierung eingeführt worden, welches sich an alle Schülerinnen und Schüler (SuS) ab der Jahrgangsstufe 8 richtet. Jugendliche, die neu zugewandert sind und an Berufskollegs in Internationalen Förderklassen oder an allgemeinbildenden Schulen in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet werden, können an „KAoA-kompakt“ teilnehmen. KAoA-kompakt richtet sich auch an SuS, die noch keine Erstberufsorientierung durchlaufen haben, weil sie z. B. aus anderen Bundesländern zugezogen sind. KAoA-kompakt wird finanziert aus Mitteln des Landes und des BMBF.

2. Ziel/Inhalt

Für Schülerinnen und Schüler, die erst in der Jahrgangsstufe 10 in das Schulsystem bzw. eine Regelklasse einmünden oder eine Internationale Förderklasse am Berufskolleg besuchen, ist das Nachholen des kompletten KAoA-Systems aufgrund der Kürze des noch verbleibenden Schulbesuchs nicht umsetzbar. Gerade diese Jugendlichen benötigen jedoch dringend eine berufliche Orientierung, da - kurzfristig vor dem Ende der Schulzeit - ein Wechsel in eine andere Schulform oder der Übergang in eine Ausbildung bevorstehen kann.

Vor diesem Hintergrund wird „KAoA-kompakt“ als eine Zusammenführung zentraler Bausteine des umfassenden Berufs- und Studienorientierungssystems von KAoA für die Zielgruppe der Jugendlichen ohne Erstberufsorientierung in geeigneter Weise umgesetzt. Bestandteile sind eine zweitägige Potenzialanalyse, drei Berufsfelderkundungstage und ein dreitägiger Praxiskurs. Die Standardelemente Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung und Praxiskurs werden von einem Träger durchgeführt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

KAoA-kompakt ist ein Standardangebot für die oben genannte Zielgruppe und wird jedes Schuljahr angeboten.

4. Weitere Informationen im Internet

Integration durch Bildung: www.schulministerium.nrw.de

Kombinationsmaßnahme berufsbezogener Sprachförderung für junge Flüchtlinge (KomjuF)

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III bzw. § 16. Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III.

2. Ziel/Inhalt

KomjuF ist eine Kombinationsmaßnahme für junge Flüchtlinge nach dem Vorbild der Kombination berufsbezogener Sprachförderung (KomBer) mit einem Maßnahmeteil Berufssprachkurs nach der DeuFöV und einem Maßnahmeteil nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III bzw. § 16. Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III.

Das Maßnahmeziel besteht darin, dass die Teilnehmenden ein Sprachzertifikat (Sprachniveau B2) erwerben und an den Ausbildungsmarkt herangeführt werden. Im Rahmen der Heranführung an den Ausbildungsmarkt sollen ihnen ausreichende Kenntnisse über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vermittelt werden, damit sie eine eigenständige Berufswahlentscheidung treffen können und vorrangig eine Ausbildung – oder Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (EQ) – aufnehmen. Zur Zielgruppe gehören junge Menschen unter 35 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und Personen mit Aufenthaltsgestattung aus den Herkunftsländern Eritrea und Syrien (Stand 8/2019) sind oder Geduldete nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG oder Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sind oder Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besitzen und die Voraussetzungen des § 4 DeuFöV sowie das Sprachniveau B1 erfüllen und die aufgrund ihrer persönlichen Situation (bspw. Fluchthintergrund, fehlende Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, fehlende Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung in einem unbekanntem Ausbildungssystem) Hemmnisse aufweisen bzw. aufgrund sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen, um sie für eine Ausbildung und/oder für berufliche Qualifizierung zu motivieren und schrittweise an den Ausbildungsmarkt heranzuführen. Die potenziellen Teilnehmenden müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllen, dürfen über keine berufliche – in Deutschland anerkannte – Erstausbildung und über keine bzw. geringe berufliche Erfahrung verfügen und können wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden. Eine Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen ist möglich.

Die individuelle Teilnahme-/Zuweisungsdauer wird vom Bedarfsträger festgelegt. Sie beträgt in der Regel sechs bis acht Monate. Die Wochenstundenzahl der Gesamtmaßnahme beträgt grundsätzlich, einschließlich eines ggf. vorgeschriebenen Berufsschulunterrichtes, 35 Zeitstunden ohne Pausen und orientiert sich an der individuellen Leistungsfähigkeit und dem individuellen Entwicklungspotential der/des Teilnehmenden.

Alleinerziehende Mütter und Väter sowie junge Menschen, die Angehörige pflegen und auf Grund ihrer familiären Verpflichtungen nur mit eingeschränktem Zeitumfang (Teilzeit) teilnehmen können, sollen in der Maßnahme gleichermaßen begleitet und unterstützt werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 32 (in Paderborn und Dortmund - Stand 13.05.2019; gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet: ./.

Kommunale Integrationszentren/Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW

1. Durchführung

Die Kommunalen Integrationszentren (KI) sind Einrichtungen der Kreise und kreisfreien Städte in NRW, die durch das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) gefördert werden. Grundlage der Förderung ist das Teilhabe- und Integrationsgesetz. Alle geförderten KI bilden einen landesweiten Zusammenschluss (Verbund). Die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) unterstützt den Auf- und Ausbau des Verbundes über Qualifizierung, Qualitätsentwicklung, Transfer und Kooperation mit der Wissenschaft.

2. Ziel/Inhalt

Die Kommunalen Integrationszentren (KI) verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe. Sie vernetzen integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen. Die KI sind inzwischen mit Aufgaben im Bereich Zuwanderung und Flucht befasst. Wichtige Handlungsfelder sind hier die Beratung zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen sowie Unterstützung des Ehrenamtes und Vernetzung der relevanten Akteure in diesem Bereich. Laut Richtlinie arbeiten die KI nach folgenden Vorgaben: Die KI haben vorrangig den Auftrag, durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Sie orientieren sich zum einen an der Bildungskette von der frühen Förderung über den Elementarbereich, die Schule und die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bis zum Übergang von der Schule in Ausbildung, Studium oder Beschäftigung. Zum anderen bezieht sich die Arbeit auf alle kommunalen Handlungsfeldern der Integrationsarbeit. Auf Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes des Landes NRW geht es um die Ermöglichung der Teilhabe und Partizipation aller Menschen an allen gesellschaftlichen Strukturen und Angeboten. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der KI beziehen sich gleichermaßen auf in Nordrhein-Westfalen bereits seit längerer Zeit lebende wie neu zugezogene Menschen mit Migrationshintergrund.

In Bezug auf die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen unterstützt die LaKI die Landesinitiativen „Durchstarten und Ausbildung und Arbeit“ (vgl. Seite 30) und „Gemeinsam klappt's“ (vgl. Seite 37) u.a. durch Beratung der kommunal organisierten geschäftsführenden Stellen. Seit September 2016 bietet die LaKI ein Qualifizierungsangebot für die Mitarbeiter/-innen der KI an, um die Teilnehmer darin zu befähigen, in Zusammenarbeit mit kommunalen Netzwerken Gelingensbedingungen für eine gute Ausbildungsmarktintegration von zugewanderten und geflüchteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erarbeiten und diese in Kooperation mit Unternehmen und den Netzwerkpartnern umzusetzen. In den Konzepten sollen möglichst alle jungen Geflüchteten, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive, Berücksichtigung finden. In Kooperation mit der Fachwissenschaft und Mitarbeiter/-innen aus den KI werden Qualitätsstandards für ein migrationssensibles und sprachsensibles Kompetenzfeststellungsverfahren und eine Beobachterschulung erarbeitet, um der Heterogenität der Zielgruppe Rechnung zu tragen. Seit 2016 arbeiten mehrere KI in regionalen Netzwerken zur Integration in Ausbildung und Arbeit und unterstützen ehrenamtliche Arbeit, um Anschlussperspektiven für neu zugewanderte und geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene nach dem Besuch von Berufskollegs oder Weiterbildungskollegs zu gewährleisten.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten an 54 Standorten in allen kreisfreien Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen.

4. Weitere Informationen im Internet:

www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

1. Durchführung

Um Kreise und kreisfreie Städte bei der Integration von Flüchtlingen optimal zu unterstützen, ermöglicht das Bundesbildungsministerium die Finanzierung von Koordinatoren mit der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“. Sie ist Teil des BMBF-Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen und eingebettet in die „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“.

2. Ziel/Inhalt

Gefördert werden je nach Größe der Kommune 1 bis 3 Personalstellen für kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sie koordinieren vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Die Förderrichtlinie zielt dabei auf ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung, da viele Kommunen bereits seit Jahren über bewährte Strukturen und Modelle zur Integration zugewanderter Menschen in das Bildungssystem verfügen, die nunmehr besser zu vernetzen sind.

Ziele der Förderung sind:

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure – wie beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände – sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmens-Initiativen;
- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Bildungskoordinator/-innen werden zurzeit in den nachfolgend genannten Kreisen und kreisfreie Städte in NRW gefördert:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Kreis Coesfeld, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Lippe, Kreis Mettmann, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Recklinghausen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Steinfurt, Kreis Unna, Kreis Viersen, Kreis Warendorf, Kreis Wesel, Märkischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Bielefeld, Stadt Bochum, Stadt Bonn, Stadt Dortmund, Stadt Düsseldorf, Stadt Duisburg, Stadt Essen, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Hagen, Stadt Herne, Stadt Köln, Stadt Krefeld, Stadt Leverkusen, Stadt Mönchengladbach, Stadt Mülheim an der Ruhr, Stadt Münster, Stadt Oberhausen, Stadt Remscheid, Stadt Wuppertal, StädteRegion Aachen.

4. Weitere Informationen im Internet

www.transferinitiative.de

Kontaktliste der Bildungskoordinator/-innen in NRW: www.transferagentur-nordrhein-westfalen.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)

1. Durchführung

Die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA) wurde 1999 gegründet. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert die KAUSA Servicestellen als Beitrag zur Umsetzung des Koalitionsvertrages und der vereinbarten Maßnahmen der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“. Die gezielte Verstärkung und Ausweitung der KAUSA Servicestellen um die Zielgruppe der Flüchtlinge in den Jahren 2016-2019 ist Teil des Sofortmaßnahmenpaketes des BMBF für Flüchtlinge und deren Integration durch Bildung. Seit Dezember 2018 ist die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration Teil der Initiative Bildungsketten.

2. Ziel/Inhalt

In Groß- und Kleinstädten als auch in Flächenregionen bieten diese regionalen Informations-, Beratungs- und Koordinierungsstellen ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen an. Sie sind erste Anlaufstellen, um Selbstständigen, Jugendlichen mit Migrationshintergrund und jungen Geflüchteten alle Fragen zur beruflichen Ausbildung zu beantworten und sie an ihre Partner vor Ort weiterzuvermitteln. Zudem sollen Unternehmerinnen und Unternehmer dafür gewonnen werden, mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund und junge Geflüchtete auszubilden.

Neben der Beratung ist es Ziel des bundesweiten KAUSA-Netzwerks, vorhandene Netzwerke zu stärken und gemeinsam mit Politik, Wirtschaftsverbänden, Institutionen der Berufsbildung, Migrantenorganisationen und Elternvereinen Strategien zu entwickeln und Strukturen zu verankern, die nachhaltig die Ausbildungsbeteiligung aller ermöglicht.

3. Stand der Umsetzung in NRW

KAUSA Servicestellen werden in folgenden Kommunen bzw. Regionen gefördert: Bielefeld, Bonn/Rhein-Sieg, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Märkische Region (Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis).

4. Weitere Informationen im Internet

www.bildungsketten.de

Projektlandkarte: www.jobstarter.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

NRWege ins Studium - Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen

1. Durchführung

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt seit Januar 2017 Mittel aus dem Hochschulpakt für die Integration von Flüchtlingen an Hochschulen zur Verfügung. Gleichzeitig wird die Beratungsinfrastruktur der Hochschulen mit einer Stelle pro Hochschule gestärkt.

2. Ziel/Inhalt

Durch die Mittel können die NRW-Hochschulen studienvorbereitende und studienbegleitende Angebote für Geflüchtete zur sprachlichen und fachlichen Studierfähigkeit auf- oder ausbauen. Zudem können Beratungsstrukturen gestärkt werden.

Der überwiegende Teil studieninteressierter Flüchtlinge bringt oft zwar die formale Voraussetzung für ein Studium mit. Praktisch fehlen aber sowohl ausreichende Sprach- als auch Fachkenntnisse, die für ein erfolgreiches Studium notwendig sind. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Hochschulen deshalb beim Auf- und Ausbau von Strukturen zur Studienvorbereitung. Ziel ist es, über ein Angebot von Sprach- und Fachkursen die studieninteressierten Flüchtlinge studierfähig zu machen.

Das Programm „NRWege ins Studium“ ist ein vom Land und den NRW-Hochschulen gemeinsam entwickelter Rahmen, der nach den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort von jeder Hochschule individuell angepasst werden kann. Mit dem Modell werden die bereits bestehenden Angebote von Land und Hochschulen gestärkt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

30 von 34 antragsberechtigten Hochschulen haben sich beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der die Projektträgerschaft für das Integrationsmodell übernommen hat, erfolgreich um eine Förderung beworben. Die Umsetzung an den Hochschulen läuft seit Anfang 2017. Gemeinsam mit dem DAAD arbeitet das MKW an der Fortführung des Programms, um neuen Unterstützungsbedarfen in der Studienbegleitung und beim Übergang in den Arbeitsmarkt zu begegnen. Das Land unterstützt die Hochschulen auch zukünftig bei der Integration von Geflüchteten und der damit verbundenen Internationalisierung der Hochschulen: Das seit 2017 erfolgreich laufende Programm ‚NRWege ins Studium‘ mit insgesamt über 8.000 geförderten Flüchtlingen wird ab Januar 2020 ausgebaut, u.a. durch spezielle Stipendien für besonders leistungsstarke Studierende.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mkw.nrw

Pressemitteilung vom 2. September 2019: www.land.nrw

Informationen für Flüchtlinge, die in NRW studieren möchten: www.mkw.nrw

www.daad.de/nrwege-ins-studium

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III bzw. 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III.

2. Ziel/Inhalt

Die Maßnahme Perspektiven für junge Flüchtlinge stellt ein niedrighschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und außerbetrieblicher Ausbildung dar. Im Rahmen der Maßnahme sollen diese jungen Flüchtlinge für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungsmarkt herangeführt werden. Ziel ist es, den jungen Flüchtlingen ausreichende berufliche Kenntnisse (z. B. Inhalte zu Ausbildungsberufen) und Erfahrungen zu vermitteln, um anschließend eine Berufsorientierung für das deutsche Ausbildungssystem bewusst zu erfassen bzw. ggf. bereits eine eigenständige Berufswahlentscheidung treffen zu können. Das Instrument PerjuF kann für junge Menschen eingesetzt werden, für die ein Integrationskurs des BAMF nicht zur Verfügung steht. Die Möglichkeit einer zeitnahen Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs des BAMF ist zu prüfen und hat Vorrang. Wenn eine zeitnahe Teilnahme nicht gewährleistet ist, sollte PerjuF von Beginn an dazu beitragen, dass die jungen Flüchtlinge schnellstmöglich in Ausbildung integriert werden können. PerjuF kann im Bedarfsfall auch im Nachgang zu einer Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs des BAMF (vgl. S. 38) eingesetzt werden.

Zielgruppe sind insbesondere junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge oder Ausländer sind, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besitzen. Die Teilnehmenden müssen aufgrund ihrer persönlichen Situation (bspw. Fluchthintergrund, fehlende Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, fehlende Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung in einem unbekanntem Ausbildungssystem) Hemmnisse aufweisen bzw. aufgrund bestehender Sprachdefizite und sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen, um sie für eine Ausbildung und/oder eine berufliche Qualifizierung zu motivieren und schrittweise an den Ausbildungsmarkt heranzuführen. Die Teilnehmenden müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, über keine berufliche – in Deutschland anerkannte – Erstausbildung, über keine bzw. geringe berufliche Erfahrung sowie über Sprachkenntnisse verfügen, die es zulassen, den Inhalten der Maßnahme zu folgen und wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht in eingegliedert werden können. Eine Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen ist möglich.

Die individ. Teilnahmedauer wird vom Bedarfsträger festgelegt. Sie beträgt i.d.R. sechs bis acht Monate. Die Wochenstundenzahl beträgt grds. einschl. eines ggf. vorgeschriebenen Berufsschulunterrichtes 30 Zeitstunden ohne Pausen und orientiert sich grundsätzlich an der individuellen Leistungsfähigkeit und dem individuellen Entwicklungspotential der/des Teilnehmenden. Alleinerziehende Mütter und Väter sowie junge Menschen, die Angehörige pflegen und auf Grund ihrer familiären Verpflichtungen nur mit eingeschränktem Zeitumfang (Teilzeit) teilnehmen können, sollen in der Maßnahme gleichermaßen begleitet u. unterstützt werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 2.761 (Stand 13.05.2019: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet: BIBB-Förderprogrammdatebank www.ueberaus.de

Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W) - Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 SGB III

2. Ziel/Inhalt

Gegenstand der Maßnahme ist es, weibliche Flüchtlinge und Migrantinnen an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen, ihre berufsfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten festzustellen sowie ihnen berufsfachliche Sprachkenntnisse zu vermitteln bzw. diese zu erweitern.

Ziel der Maßnahme ist es, den weiblichen Flüchtlingen und Migrantinnen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu geben. Dazu gehören Kenntnisse über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Bildungssystems sowie des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Die Potentiale der Zielgruppe sind zu identifizieren und zu stärken, Perspektiven aufzuzeigen und Bewerbungsaktivitäten zu unterstützen. Dabei sollen die Teilnehmerinnen auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung in Deutschland vorbereitet werden. Weiterhin sollen ihnen berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. diese erweitert werden. Am Ende der Maßnahme liegt für jede Teilnehmerin ein Bericht vor, der Aussagen zu ihren berufsfachlichen Kenntnissen und ihren Stärken enthält sowie Empfehlungen für weitere Handlungsbedarfe gibt.

Die Inhalte der Maßnahme sind durchgängig während der gesamten Maßnahmedauer vorzuhalten (kein Blockunterricht). Dabei sind die Module nicht zwingend als in sich geschlossene Einheit zu verstehen. Die Abfolge der Inhalte einer Maßnahme ist am Förderbedarf der Gruppe auszurichten. Eine sinnvolle Verzahnung der Module ist zulässig.

- a) Standortbestimmung
- b) Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- c) Kennenlernen der Berufspraxis
- d) Berufsbezogene Sprachförderung im Rahmen der beruflichen Kenntnisvermittlung (die Inhalte dieses Moduls betragen max. 8 Wochen bzw. 320 Zeitstunden, mindestens jedoch 130 Zeitstunden)
- e) Kompetenzstärkung und Aktivierung (die Inhalte dieses Moduls bilden den Schwerpunkt der Maßnahme)
- f) Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 195 (Stand 13.05.2019: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet ./.

Sprachförderung für neu Zugewanderte ab 16 Jahre

1. Durchführung

Die Landesregierung hat im Haushalt 2019 erneut für Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) anerkannte Einrichtungen rund 3,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Mittel sind als Projektförderung vorgesehen für zusätzliche Kurse zur Sprachförderung – und falls erforderlich für Alphabetisierungskurse – für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren.

2. Ziel/Inhalt

Die Kurse richten sich ab 2015 neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und – sofern nachweisbar - von der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind (keine Länderbeschränkung).

Gefördert werden Angebote zur Sprachförderung bis einschließlich zur [Niveaustufe B1](#) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; die Kurse umfassen zwischen 100 und 250 UE. Ziel ist es, ein lebensnahes und alltagsorientiertes erstes Sprachhandeln zu ermöglichen. Diese Angebote sollen dazu beitragen, die Teilnehmenden bei ihrer sozialen Eingliederung zu unterstützen und helfen, alltägliches Handeln (Einkauf, Arztbesuche, Behördengänge, Kita und Schule etc.) zu bewältigen. Das Angebot soll vor allem helfen, die mündliche Ausdrucksfähigkeit und insbesondere das Leseverstehen anhand authentischer Materialien für den alltäglichen Gebrauch zu verbessern. Die Vermittlung demokratischer Werte soll in das Kursangebot mit einbezogen werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Eine Übersicht der Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen in anderer Trägerschaft, die zusätzliche Kurse zur Sprachförderung anbieten, steht über die Internetseite des MKW zur Verfügung.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mkw.nrw

START-Stipendienprogramm in NRW: Aus Talenten werden Macher

1. Durchführung

Das START-Stipendienprogramm wurde 2002 von der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung als Projekt ins Leben gerufen. Im September 2007 wurde die START-Stiftung gGmbH gegründet, um das erfolgreich gewachsene Stipendienprogramm selbständig weiterzuführen. Die START-Stiftung setzt ihr Programm in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern um. Die nordrhein-westfälische Landesregierung fördert das Stipendienprogramm jährlich mit rund 150.000 Euro.

2. Ziel/Inhalt

Für ein START-Stipendium können sich Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 bewerben, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nach Deutschland zugewandert sind und sie nach einer Bewerbung noch mindestens drei Jahre Schule/Ausbildung vor sich haben. 2003 wurde START in NRW begonnen. Anfänglich nur in einigen Städten durchgeführt, wurde das Programm im Jahr 2005 auf das ganze Bundesland ausgedehnt. Eine Online-Bewerbung ist jeweils ab dem 1. Februar bis zum 15. März des Jahres möglich.

Von Beginn an stand die Potentialförderung engagierter Jugendlicher mit Migrationshintergrund im Fokus des Programms. Die START-Stiftung setzt darauf, herausragende Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu begleiten und darin zu bestärken, unsere Gesellschaft aktiv mit zu gestalten.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Mit den neuen 30 Stipendiatinnen und Stipendiaten (Stand: 01.10.2018) werden in Nordrhein-Westfalen rund 160 Jugendliche über das Programm der START-Stiftung gefördert, bundesweit sind es knapp 700. Neben einem Bildungsgeld erhalten die Stipendiaten Seminare und Workshops zur Stärkung der Persönlichkeit sowie Themenseminare. Die Landesregierung unterstützt das Programm in Nordrhein-Westfalen seit 2003.

4. Weitere Informationen im Internet

Hinweis zur Ausschreibung im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (Januar 2019): www.schulministerium.nrw.de

START-Stiftung: www.start-stiftung.de

Weiterbildungskollegs: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte

1. Durchführung

An den Weiterbildungskollegs werden geeigneter Rahmenbedingungen geschaffen, um jungen neu Zugewanderten einen Schulabschluss zu ermöglichen.

2. Ziel/Inhalt

Zusätzlich zu der Beschulungsoption am Berufskolleg (vgl. Fit für mehr! Seite 34; Internationale Förderklassen - Seite 42) ergeben sich weitere Optionen an Weiterbildungskollegs. Neu zugewanderte junge Erwachsene können Schulabschlüsse ggf. auch an allen Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs (Abendreal- schule, Abendgymnasium, Kolleg) erwerben. Der zur Aufnahme in die Bildungsgänge der Weiterbildungskollegs notwendige Nachweis einer vorherigen Berufstätigkeit kann am Abendgymnasium und am Kolleg auch durch Glaubhaftmachung geführt werden.

Junge Erwachsene mit Zuwanderungsgeschichte, die keinen Abschluss oder nur unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben, besuchen i.d.R. zunächst den spezifischen Vorkurs für neu Zugewanderte. Er dauert ein bis zwei Semester. Der Vorkurs ist auf die spezifischen Bedürfnisse der neu Zugewanderten abgestellt und vermittelt die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse, die für einen erfolgreichen Besuch des jeweiligen Bildungsganges notwendig sind. Ziel ist der Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang. Der Vorkurs dient nicht der reinen Vermittlung von Sprachkenntnissen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Seit dem Beginn des Wintersemesters 2016/17 besteht für neu Zugewanderte die Möglichkeit, spezifisch ausgestaltete Vorkurse zu belegen, um sprachliche und weitere Voraussetzungen für den Eintritt in den Bildungsgang der Abendrealschule zu erwerben. Dieses Angebot wird seit dem 01.02.2017 auch auf Abendgymnasien und Kollegs ausgeweitet.

4. Weitere Informationen im Internet

Aufnahmevoraussetzungen und Bildungsgänge an den Weiterbildungskollegs: www.schulministerium.nrw.de

welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege- und Gesundheitsfachberufen NRW

1. Durchführung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beauftragt, die Koordinierungsstelle „welcome@healthcare“ einzurichten. Umgesetzt wird das Projekt vom Landesverband NRW des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Die Koordinierungsstelle wird seit dem 1. November 2016 vom MAGS für drei Jahre gefördert.

2. Ziel/Inhalt

Ein wesentliches Ziel der Koordinierungsstelle ist es, Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheitswesen dabei zu unterstützen, geflüchtete Menschen für die Pflege- und Gesundheitsfachberufe zu gewinnen und zu qualifizieren. Um dieses Ziel zu erreichen, entwickelt „welcome@healthcare“ geeignete Konzepte, stellt Informationen und Materialien bereit, berät Akteurinnen und Akteure aus den Arbeitsfeldern Pflege, Gesundheit und Arbeitsmarktintegration und unterstützt sie bei der Netzwerkarbeit. Die Koordinierungsstelle „welcome@healthcare“ prüft und bewertet zudem die Anforderungen, Zugangswege und Einsatzmöglichkeiten von geflüchteten Menschen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen. Ziel ist es, individuelle und strukturelle Barrieren im Arbeitsmarktzugang aufzudecken, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und diese an die relevanten Stellen weiterzuleiten.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Koordinierungsstelle „welcome@healthcare“ hat am 1. November 2016 ihre Arbeit aufgenommen. Seit August 2017 stellt die Koordinierungsstelle relevante Informationen zum Themengebiet unter www.healthcare-nrw.de zur Verfügung. Akteurinnen und Akteure, die an der Entwicklung von Qualifizierungsangeboten für geflüchtete Menschen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen interessiert sind oder bereits Angebote etabliert haben, aber zusätzliche Informationsbedarfe haben, werden von „welcome@healthcare“ individuell beraten und in der Projektentwicklung begleitet. Weiterhin veranstaltet die Koordinierungsstelle Fachveranstaltungen für interessierte Akteurinnen und Akteure und unterstützt bei der Planung von Informationsveranstaltungen für geflüchtete Menschen, um die Informationsbedarfe der Zielgruppen zu decken.

4. Weitere Informationen im Internet

www.healthcare-nrw.de

Willkommenslotsen

1. Durchführung

Seit dem Frühjahr 2016 unterstützen sogenannte „Willkommenslotsen“ Unternehmen bei der Besetzung von offenen Ausbildungs- und Arbeitsstellen mit Geflüchteten und stehen den Unternehmen für alle Fragen rund um das Thema Integration zur Verfügung. Das Förderprogramm basiert auf der „Richtlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Flüchtlingen durch ‘Willkommenslotsen´“ und wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert. Die aktuelle Förderrichtlinie läuft zum 31.12.2019 aus. Die Bundesregierung führt das Förderprogramm für vier Jahre fort (vgl. [Pressemitteilung vom 11.9.2019](#)).

2. Ziel/Inhalt

Die Willkommenslotsen sollen Unternehmen für die Möglichkeit der Fachkräftesicherung aus dem Kreis der Geflüchteten sensibilisieren und in allen praktischen Fragen (wie z. B. Suche nach geeigneten Bewerbern, Vermittlung von Ansprechpartnern bei Problemen) beraten.

Auf Grundlage dieser Richtlinie sollen die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere gemeinnützig tätige Organisationen der Wirtschaft folgende Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmen in ihren Regionen erbringen:

- Unternehmen sollen für die Möglichkeit sensibilisiert werden, Fachkräfte aus dem Kreis der Geflüchteten zu rekrutieren.
- Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Einstellungsentscheidungen in Kenntnis der für die Ausbildung und Beschäftigung Geflüchteter geltenden Rahmenbedingungen treffen zu können.
- Unternehmen werden bei der Besetzung offener Ausbildungs- und Arbeitsstellen unterstützt.
- Unternehmen werden im Anschluss an eine (Stellen-)Besetzung bei der Sicherung der Nachhaltigkeit der Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit unterstützt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

In 2018 haben die Willkommenslotsen in NRW insgesamt 2.361 Vermittlungen von Flüchtlingen getätigt, sei es in Hospitation, Praktika, Einstiegsqualifizierungen, Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse. Die guten Werte vom Vorjahr wurden bei weitem übertroffen. Mehr als die Hälfte der Besetzungen waren Praktikums- und Einstiegsqualifizierungsplätze (1.303), als Vorbereitung auf eine Ausbildung. Zugleich wurde die Zahl der Besetzung von Ausbildungsplätzen mit 737 gegenüber 526 aus 2017 um fast 50% gesteigert.

4. Weitere Informationen im Internet

Pressemitteilung vom 11.9.2019: www.bmwi.de

Weiterführende Informationen: www.bmwi.de

Übersicht Willkommenslotsen: www.zdh.de

4. Einbeziehung junger Geflüchteter im Rahmen der Umsetzung der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)

Nordrhein-Westfalen führt als erstes Flächenland seit dem Schuljahr 2012/13 einen landesweiten und systematischen Übergang von der Schule in die Ausbildung und Studium ein. Darauf haben sich die Partner im Ausbildungskonsens NRW im Jahr 2011 geeinigt. Das Umsetzungskonzept zu diesem Beschluss wurde in vier Arbeitsgruppen des AK Ausbildungskonsens erarbeitet.

Mit der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ werden Jugendliche frühzeitig bei der Berufsorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in eine Ausbildung oder ein Studium unterstützt. Ziel ist es, den Jugendlichen nach der Schule möglichst rasch eine Anschlussperspektive für die Berufsausbildung oder das Studium zu eröffnen und durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem unnötige Warteschleifen zu vermeiden.

Der Ausbildungskonsens des Landes NRW hat zur Umsetzung der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ am 18.11.2011 Umsetzungsschritte in vier Handlungsfeldern beschlossen: Berufliche Orientierung (Handlungsfeld 1), Systematisierung des Übergangs Schule – Beruf (Handlungsfeld 2), Attraktivität des dualen Systems (Handlungsfeld 3), Kommunale Koordinierung (Handlungsfeld 4).

Jungen Geflüchteten stehen alle KAoA-Standardelemente zur Beruflichen Orientierung (Handlungsfeld 1) zur Verfügung, sobald sie im Regelsystem sind. Details zum Prozess und den Standardelementen der Beruflichen Orientierung vgl. auch das [Schaubild](#) auf den Internetseiten des MSB.

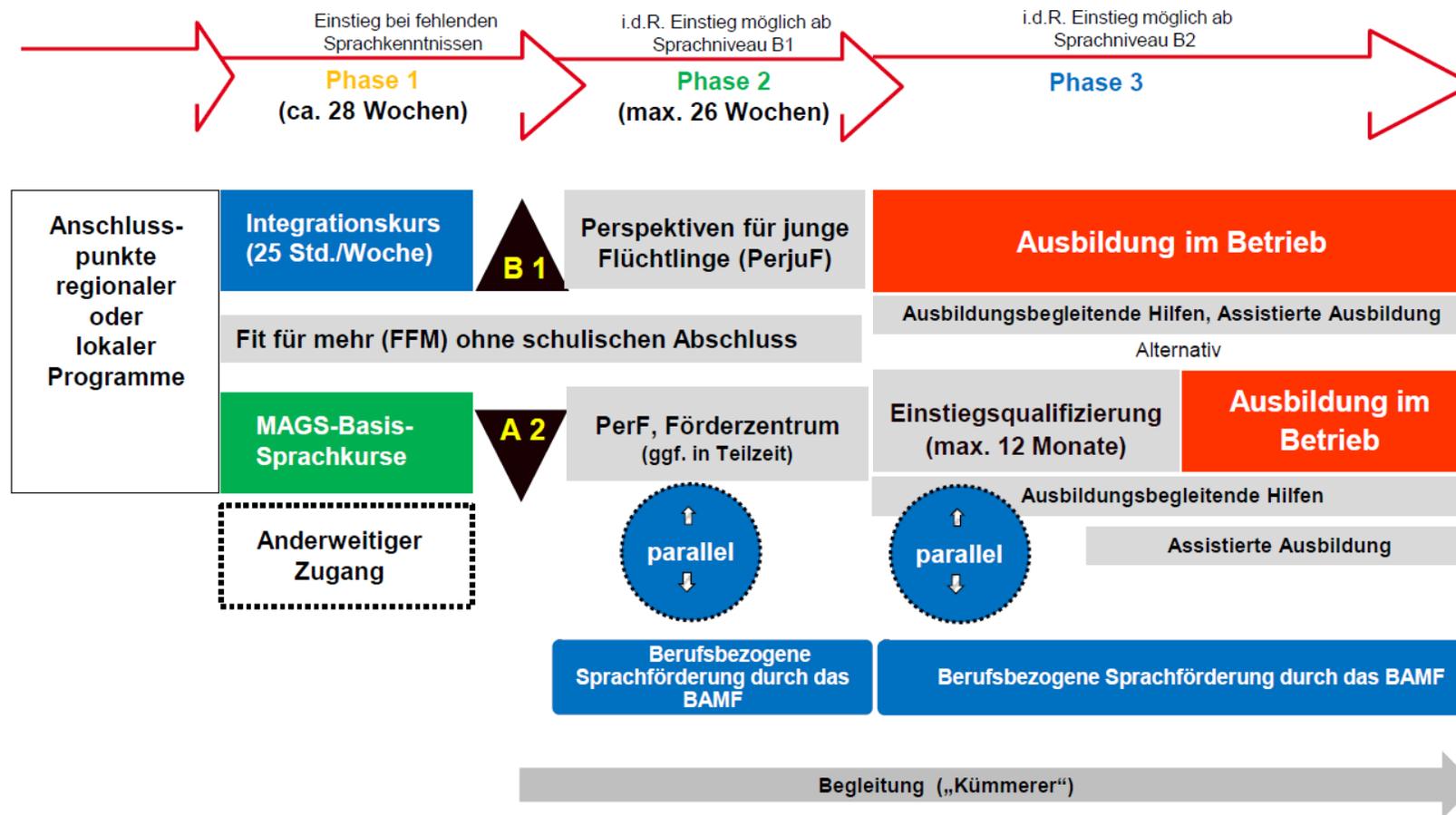
Junge Geflüchtete, die im 9. Schuljahr in das Regelsystem einmünden, können an der für die 8. Klassen durchgeführten Potenzialanalyse und Berufsfelderkundung teilnehmen und erhalten damit Zugang zu allen Standardelementen der Beruflichen Orientierung.

Für Schülerinnen und Schüler, die erst in der Jahrgangsstufe 10 in das Schulsystem einmünden oder eine Internationale Förderklasse am Berufskolleg besuchen, ist das Nachholen des kompletten KAoA-Systems aufgrund der Kürze des noch verbleibenden Schulbesuchs nicht umsetzbar. Gerade diese Jugendlichen benötigen jedoch dringend eine berufliche Orientierung, da - kurzfristig vor dem Ende der Schulzeit - ein Wechsel in eine andere Schulform oder der Übergang in eine Ausbildung bevorstehen können. Vor diesem Hintergrund wird „KAoA-kompakt“ (vgl. Seite 44) als eine Zusammenführung zentraler Bausteine des umfassenden beruflichen Orientierungssystems von KAoA ab 2017 für die Zielgruppe der Jugendlichen ohne Erstberufsorientierung in geeigneter Weise umgesetzt.

Zu den Zugangsvoraussetzungen für junge Geflüchtete zu den Angeboten im Handlungsfeld 2 und 3 vgl. auch die nachfolgenden Übersichten der BA und die Ausführungen zu den [Regelungen im Zugang zu Praktika und betrieblichen Tätigkeiten](#).

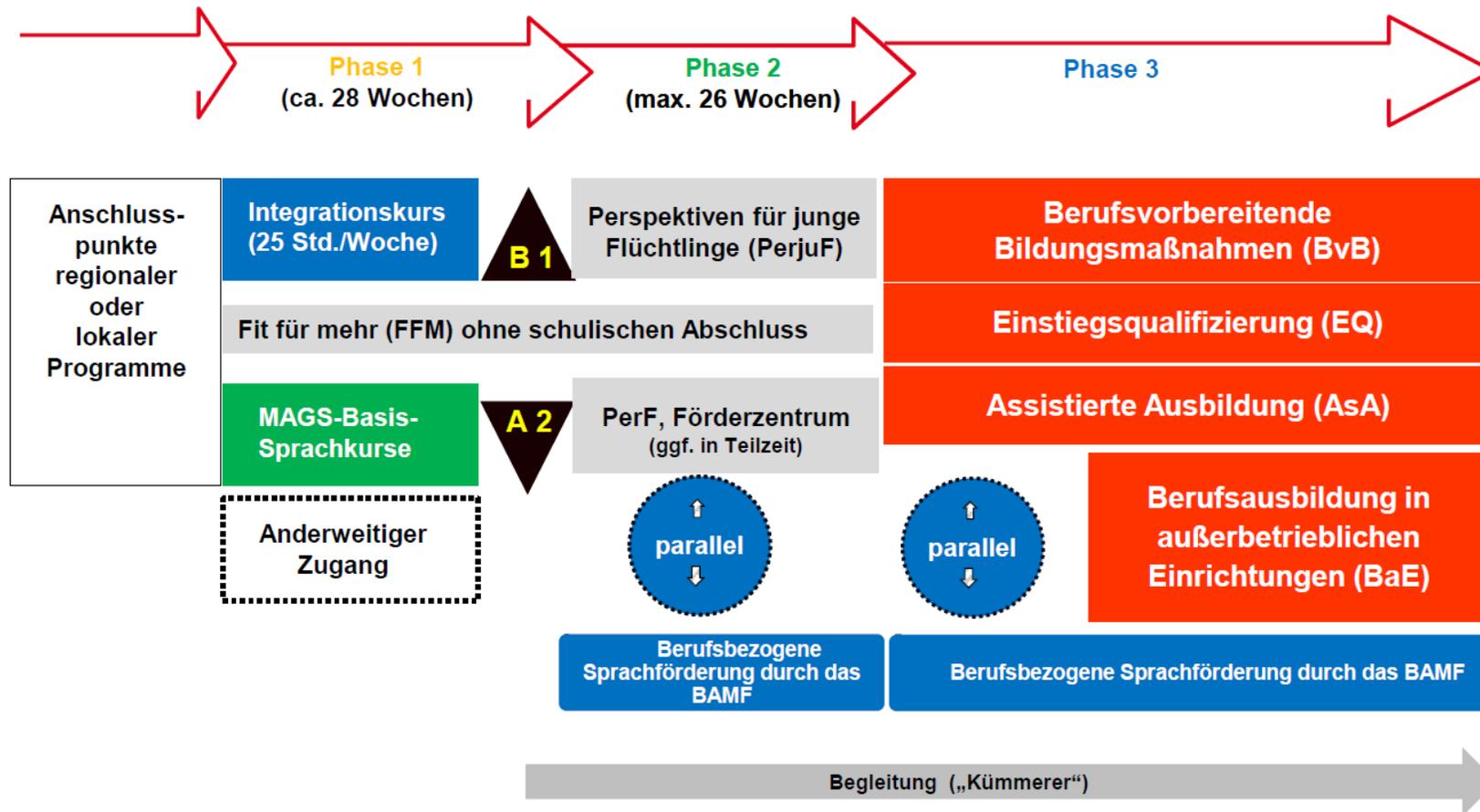
5. Zugangsvoraussetzungen und Förderangebote für junge Geflüchtete: Übersichten der Bundesagentur für Arbeit

Das Kooperationsmodell für die duale Ausbildung. Spracherwerb, Arbeiten und Qualifizieren



Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Stand: 17.06.2019

Die Förderkette mit dem Ziel der dualen Ausbildung



Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Stand: 17.06.2019

Zugang zu Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung für Geflüchtete nach dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ab 01.08.2019 (Abbildung Teil 1 - hrsg. von RD NRW, 230, Stand 04.09.2019)

Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung	Asylsuchende und Asylbewerber/innen			Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte oder Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit Arbeitsmarktzugang
	aus HKL mit „guter Bleibeperspektive“ z.Zt. Syrien und Eritrea	aus allen anderen HKL mit Beschäftigungserlaubnis	aus sicheren HKL und Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 z.Zt. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
MAG/MAT Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung)	Sofort	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*
EGZ Eingliederungszuschuss	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*
GZ Gründungszuschuss	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs* (Zugang zur selbstständigen Tätigkeit beachten)	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs* (Zugang zur selbstständigen Tätigkeit beachten)	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs* (Zugang zur selbstständigen Tätigkeit beachten)
BvB Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) 	<ul style="list-style-type: none"> nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) 	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> nach mindestens neun Monaten Duldung bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Duldung Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1)
EQ Einstiegsqualifizierung	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*

* Fördervoraussetzung ist ein bestehender Arbeitsmarktzugang. Diesen haben Asylbewerber und Geduldete in der Regel ab dem 4. Monat. Vom 1. bis zum 3. Monat befinden sich diese Personen grundsätzlich noch in der Wartefrist (§61 AsylG). Asylbewerber und Geduldete, die noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind unterliegen für die Dauer der Unterbringung einem Beschäftigungsverbot und haben folglich auch nach Ablauf der Wartefrist keinen Arbeitsmarktzugang.

Zugang zu Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung für Geflüchtete nach dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ab 01.08.2019 (Abbildung Teil 2 - hrsg. von RD NRW, 230, Stand 04.09.2019)

Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung	Asylsuchende und Asylbewerber/innen			Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte oder Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit Arbeitsmarktzugang
	aus HKL mit „guter Bleibeperspektive“ z.Zt. Syrien und Eritrea	aus allen anderen HKL mit Beschäftigungserlaubnis	aus sicheren HKL und Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 z.Zt. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
BAB Berufsausbildungsbeihilfe AusbG Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Ausbildung	<u>während betrieblicher/schulischer Ausbildung oder Studium:</u> <ul style="list-style-type: none"> kein BAB-Bezug Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist aber möglich Übergangsregelung bei Beginn der Ausbildung bis 31.12.2019: ab dem 16. Monat Bezug von BAB möglich unter den Voraussetzungen des § 448 SGB III 	<u>während betrieblicher/schulischer Ausbildung oder Studium:</u> <ul style="list-style-type: none"> kein BAB-Bezug Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist aber möglich Übergangsregelung bei Beginn der Ausbildung bis 31.12.2019: ab dem 16. Monat Bezug von BAB möglich unter den Voraussetzungen des § 448 SGB III 	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	<u>während betrieblicher Ausbildung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist möglich Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland Leistungen der BAB, ggf. aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG <u>während schulischer Ausbildung/Studium:</u> <ul style="list-style-type: none"> Geduldete, die bei ihren Eltern wohnen, können BAföG-Leistungen in Anspruch nehmen ggf. aufstockend Leistungen nach dem AsylbLG <u>während BvB, AsA u.a.:</u> Förderung ist möglich, wenn Voraussetzungen für die Maßnahme-Teilnahme vorliegen
BaE Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen abH Ausbildungsbegleitende Hilfen	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	nicht möglich
	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*

* Fördervoraussetzung ist ein bestehender Arbeitsmarktzugang. Diesen haben Asylbewerber und Geduldete in der Regel ab dem 4. Monat. Vom 1. bis zum 3. Monat befinden sich diese Personen grundsätzlich noch in der Wartefrist (§61 AsylG). Asylbewerber und Geduldete, die noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind unterliegen für die Dauer der Unterbringung einem Beschäftigungsverbot und haben folglich auch nach Ablauf der Wartefrist keinen Arbeitsmarktzugang.

Zugang zu Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung für Geflüchtete nach dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ab 01.08.2019 (Abbildung Teil 3 - hrsg. von RD NRW, 230, Stand 04.09.2019)

Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung	Asylsuchende und Asylbewerber/innen			Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte oder Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit Arbeitsmarktzugang
	aus HKL mit „guter Bleibeperspektive“ z.Zt. Syrien und Eritrea	aus allen anderen HKL mit Beschäftigungserlaubnis	aus sicheren HKL und Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 z.Zt. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
AsA Assistierte Ausbildung	<u>Ausbildungsvorbereitende Phase:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland <u>Ausbildungsbegleitende Phase:</u> Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	<u>Ausbildungsvorbereitende Phase:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland <u>Ausbildungsbegleitende Phase:</u> Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*	nicht möglich, da Arbeitsverbot	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	<u>Ausbildungsvorbereitende Phase:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland bei Einreise vor dem 01.08.2019: nach mindestens drei Monaten Aufenthalt in Deutschland <u>Ausbildungsbegleitende Phase:</u> Sofort (ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*)
IK Integrationskurse	Sofort	<u>Bei Einreise bis 31.07.2019</u> Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*, wenn: <ul style="list-style-type: none"> arbeitslos, oder arbeitssuchend, oder ausbildungssuchend, oder in Beschäftigung, oder in Ausbildung, oder in BvB, oder in AsA oder Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren bzw. eines Kindes über 3 Jahren, bei dem die Betreuung nicht sichergestellt ist <u>Bei Einreise ab 01.08.2019</u> nicht möglich	nicht möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Zugang nur bei Ermessensduldung einschl. Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung

* Fördervoraussetzung ist ein bestehender Arbeitsmarktzugang. Diesen haben Asylbewerber und Geduldete in der Regel ab dem 4. Monat. Vom 1. bis zum 3. Monat befinden sich diese Personen grundsätzlich noch in der Wartefrist (§61 AsylG). Asylbewerber und Geduldete, die noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind unterliegen für die Dauer der Unterbringung einem Beschäftigungsverbot und haben folglich auch nach Ablauf der Wartefrist keinen Arbeitsmarktzugang.

Zugang zu Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung für Geflüchtete nach dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ab 01.08.2019 (Abbildung Teil 4 - hrsg. von RD NRW, 230, Stand 04.09.2019)

Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung	Asylsuchende und Asylbewerber/innen			Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte oder Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit Arbeitsmarktzugang
	aus HKL mit „guter Bleibeperspektive“ z.Zt. Syrien und Eritrea	aus allen anderen HKL mit Beschäftigungserlaubnis	aus sicheren HKL und Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 z.Zt. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
DeuFöV Berufsbezogene Deutschsprachförderung	Sofort	<p><u>Bei Einreise bis 31.07.2019</u></p> <p>Ab Vorliegen des Arbeitsmarktzugangs*, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • arbeitslos, • oder arbeitssuchend, • oder ausbildungssuchend, • oder in Beschäftigung, • oder in Ausbildung, • oder in BvB, • oder in AsA • oder Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren bzw. eines Kindes über 3 Jahren, bei dem die Betreuung nicht sichergestellt ist <p><u>Bei Einreise ab 01.08.2019</u></p> <p>nicht möglich</p>	nicht möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	<p>Ab 6 Monaten geduldetem Aufenthalt möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • arbeitslos, • oder arbeitssuchend, • oder ausbildungssuchend, • oder in Beschäftigung, • oder in Ausbildung, • oder in BvB, • oder in AsA • oder Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren bzw. eines Kindes über 3 Jahren, bei dem die Betreuung nicht sichergestellt ist <p>sowie bei Ermessensduldung einschl. Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung*</p>

* Fördervoraussetzung ist ein bestehender Arbeitsmarktzugang. Diesen haben Asylbewerber und Geduldete in der Regel ab dem 4. Monat. Vom 1. bis zum 3. Monat befinden sich diese Personen grundsätzlich noch in der Wartefrist (§61 AsylG). Asylbewerber und Geduldete, die noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind unterliegen für die Dauer der Unterbringung einem Beschäftigungsverbot und haben folglich auch nach Ablauf der Wartefrist keinen Arbeitsmarktzugang.

6. Ergänzende Informationen und Linktipps

Die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und Fördervoraussetzungen unterliegen einem rasanten Wandel. Aus diesem Grund verzichtet die Arbeitshilfe auf eine detaillierte Darstellung dieser Informationen, sondern verweist auf die jeweils relevanten Internetseiten, die in Verantwortung der jeweiligen Akteure regelmäßig aktualisiert werden.

Achtung! Im Juni 2019 hat der Bundestag ein umfangreiches Gesetzespaket zum Thema Migration beschlossen. Mit dem Migrationspaket wurden insgesamt 8 Gesetze verabschiedet, die die Beschäftigung und Ausbildung Geflüchteter sowie die Erwerbsmigration betreffen. Neben dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden u.a. Lücken in der Förderung für Geflüchtete in Ausbildung und Beschäftigung geschlossen, aber auch neue Regelungen für die Ausbildungsduldung erlassen. Die Änderungen sind zum Zeitpunkt dieser Aktualisierung (September 2019) noch nicht bei allen nachfolgend aufgeführten Veröffentlichungen bzw. Internetseiten berücksichtigt. Auf den Internetseiten des BMAS sind zentrale Informationen zum Migrationspaket und der Ausbildungsförderung in Faktenpapieren zusammengefasst: vgl. www.bmas.de .

Bertelsmann Stiftung: Berufsausbildung in einer Einwanderungsgesellschaft - Praxis gestalten

Die Broschüre „Berufsausbildung in einer Einwanderungsgesellschaft - Praxis gestalten“ ermöglicht Einblicke in bereits bestehende Bildungsangebote, Konzepte und Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder in den Bereichen Sprachförderung, Berufsvorbereitung und anerkannte Berufsausbildung (Stand: 2017). Zudem benennt sie die wesentlichen Herausforderungen und weiteren Handlungsbedarfe für eine gelingende Integration in Ausbildung. www.bertelsmann-stiftung.de

Bundesagentur für Arbeit

Die Beschäftigung von anerkannten Flüchtlingen, Asylsuchenden, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern oder Geduldeten hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Worauf Sie achten müssen und wie die Bundesagentur für Arbeit Sie unterstützen kann, erfahren Sie hier. www.arbeitsagentur.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Willkommen in Deutschland

In der Rubrik „Willkommen in Deutschland“ sind Informationen und Tipps, wo Flüchtlinge sich weiter informieren können, sowie Telefonnummern und Kontaktadressen zusammengestellt. www.bamf.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Atlas für Integrationsprojekte des BAMF

Eine interaktive Landkarte gibt einen Überblick über Integrationsprojekte für Zuwanderinnen und Zuwanderer mit dauerhafter Bleibeperspektive, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Fördermitteln unterstützt werden. Nach Bundesländern sortiert, lassen sich die Projekte mit jeweiligem Projektthema, Namen und Adressen der einzelnen Projektträger sowie Laufzeitbeginn und -ende aufrufen. Aktualisiert wird der Projektatlas einmal pro Quartal. <http://www.bamf.de>

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB): Themenseiten „Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beruf“

Die aktuelle Zuwanderung von Flüchtlingen bleibt nicht ohne Auswirkung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung beschäftigt sich an vielen Stellen damit, wie die Integration von Flüchtlingen in Ausbildung, Weiterbildung und Beruf gelingen kann, und stellt praktische Informationen sowie Daten zur Verfügung. www.bibb.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) - Fachstelle überaus (Übergänge in Ausbildung und Beruf): Dossier „Flüchtlinge - Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration“

Das Dossier der Fachstelle überaus (BIBB) enthält eine Auswahl erfolgreicher Ansätze beruflicher Qualifizierung und berufsbezogener Sprachförderung. Darüber hinaus wird auf Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen verschiedener Akteure sowie auf aktuelle Zahlen und grundlegende Informationen zum Asylverfahren verwiesen. Auch die zentralen Förderprogramme des Bundes werden hier genannt. www.ueberaus.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) - Junge Geflüchtete für die duale Berufsausbildung gewinnen. Eine Arbeitshilfe für das Beratungspersonal mit Ideen aus der Projektpraxis

Die digitale Arbeitshilfe basiert auf den Empfehlungen des Facharbeitskreises „Erstinformation und Sensibilisierung nicht mehr schulpflichtiger Geflüchteter über Möglichkeiten und Perspektiven der dualen Ausbildung“ und präsentiert die wichtigsten Erkenntnisse der KAUSA Servicestellen in Bonn, Gießen, Hagen und Hamburg. Sie wendet sich an Beraterinnen und Berater in ganz Deutschland und will sie bei ihrer Arbeit unterstützen. Dazu kombiniert sie die wichtigsten Themen mit Illustrationen und vielfach erprobten Veranstaltungsformaten – für eine optimale Motivation, Information und Unterstützung junger Geflüchteter. www.jobstarter.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Neustart in Deutschland

Alle Informationen für Asylsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber auf einen Blick. www.bmas.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Was hat sich für Gestattete und Geduldete durch das „Migrationspaket“ der Bundesregierung verbessert?

Faktenpapier Migrationspaket (Stand: 31. Juli 2019). www.bmas.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung neu aufgestellt!

Faktenpapier Ausbildungsförderung (Stand: 31. Juli 2019). www.bmas.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Flüchtlinge - Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und –förderung

Der Leitfaden des Handlungsschwerpunkts "IvAF - Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen" gibt einen Überblick zu Fragestellungen rund um den Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge. Er informiert zunächst über die ersten grundlegenden Schritte, die beim Arbeitsmarktzugang beachtet werden müssen und klärt auf über die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. www.bmas.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Flüchtlinge durch Bildung integrieren

Zusammenstellung der Maßnahmen und Aktivitäten des BMBF. www.bmbf.de

Bundesregierung: Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Sprachförderung und Integration

Zusammenstellung der Maßnahmen und Aktivitäten in den Integrationsfeldern Sprachvermittlung, Integration in Ausbildung, Arbeit und (Hochschul-)Bildung sowie gesellschaftliche Integration (Stand: April 2019). www.bildungsketten.de

Der Paritätische Gesamtverband: Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte

Handreichung (Stand: Januar 2017!). www.der-paritaetische.de

Der Paritätische Gesamtverband: Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG. Praxistipps und Hintergründe

Am 06. August 2016 ist das Integrationsgesetz in Kraft getreten, mit welchem erstmals ausdrücklich der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Die vorliegende aktualisierte 2. Auflage der Arbeitshilfe (Stand: August 2018!)

erläutert die einzelnen Voraussetzungen genauer und berücksichtigt neben den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums auch die Ländererlasse sowie die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung. www.der-paritaetische.de

Der Paritätische Gesamtverband: Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung für junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Arbeitshilfe (Stand: April 2018!). www.der-paritaetische.de

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.: Übersichten und Arbeitshilfen

Der Bereich der Migrations- und Flüchtlingsberatung ist ein unübersichtliches und komplexes Rechtsgebiet. Zudem unterliegen die rechtlichen Grundlagen einer beständigen Entwicklung. Die GGUA Flüchtlingshilfe e.V. bietet auf den Internetseiten Übersichten und Arbeitshilfen an, die regelmäßig aktualisiert werden. **Auf den Seiten findet man unter anderem eine ausführliche Darstellung der Regelungen zur Ausbildungsförderung für Geflüchtete seit dem 1. August bzw. 1. September 2019.** www.einwanderer.net

G.I.B.-Themenseiten: Integration geflüchteter Menschen in Ausbildung und Arbeit

Auf den Internetseiten finden Sie einen Überblick über die Arbeitsbereiche und Materialien der G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH), die sich mit der Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen in NRW befassen. www.gib.nrw.de

Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA): Flüchtlinge integrieren

Über das Dossier werden Fakten und Handlungsempfehlungen für Unternehmen zusammengestellt, wie der Integrationsprozess gelingen kann. www.kofa.de

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Arbeit und Ausbildung für Geflüchtete

Auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sind Materialien und Informationen zum Thema zu finden. www.mags.nrw

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Kein Abschluss ohne Anschluss

Auf den Internetseiten finden Sie die Informationen und Materialien zur Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“. www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Flüchtlinge

Die Landesregierung steht für eine geordnete Einwanderungspolitik. Es ist eine humanitäre Verpflichtung, Flüchtlingen Schutz zu bieten und dabei Recht und Gesetz konsequent anzuwenden. www.mkffi.nrw

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlass zur 3+2-Regelung (Ausbildungsduldung) sorgt für mehr Rechtssicherheit

Mit dem Erlass zur 3+2-Regelung sorgt die Landesregierung für bessere Chancen von Flüchtlingen am Arbeitsmarkt und baut überflüssige Bürokratie ab. Der 3+2-Erlass präzisiert die Voraussetzungen für eine Duldung von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung und schafft mehr Rechtssicherheit - für die Flüchtlinge und die Betriebe. Meldung vom 24.5.2018. www.mkffi.nrw

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kommunale Integrationszentren

Mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz aus dem Jahr 2012 hat sich die nordrhein-westfälische Landesregierung verpflichtet, die Integration in den Kommunen des Landes voran zu treiben. www.mkffi.nrw

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Integrationsberichterstattung NRW

Integrationspolitik braucht zuverlässige Daten, die Auskunft darüber geben, ob und in welcher Weise sich die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund vollzieht und in welchen Bereichen es Defizite und Handlungsbedarf gibt. Präzise Informationen über die Lebenslage sind die notwendige Planungsgrundlage für integrationspolitische Maßnahmen. Nordrhein-Westfalen ist bundesweit Vorreiter einer differenzierten Integrationsberichterstattung. www.integrationsmonitoring.nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Integration durch Bildung

Maßnahmen und Initiativen des Schulministeriums für zugewanderte Kinder und Jugendliche. www.schulministerium.nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Schulformen und Abschlüsse

Informationen, welche Abschlüsse an welcher Schulform erworben werden können www.schulministerium.nrw.de

Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“

Das Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ ist eine Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), gefördert durch das Bundeswirtschaftsministerium. Es bietet seinen Mitgliedern Informationen zu Rechtsfragen, Integrationsinitiativen und ehrenamtlichem Engagement,

Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, gute Beispiele, Erfahrungsaustausch und Kooperation. Auf den Internetseiten sind auch die relevanten Änderungen zusammengefasst, die sich für die Ausbildung oder Beschäftigung von geflüchteten über das Migrationspaket ergeben. www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Regionalverband Ruhr/RuhrFutur: Bildungschancen Ruhr

RuhrFutur und Regionalverband Ruhr (RVR) betreiben gemeinsam die Webanwendung „Bildungschancen Ruhr“. Diese kommuniziert institutionenübergreifend, systematisiert und öffentlich zugänglich die Bildungs- und Beratungsangebote von Kommunen und Hochschulen im Ruhrgebiet für neuzugewanderte Menschen. www.ruhrfutur.de

Stark für Ausbildung

Das Projekt „Stark für Ausbildung“ richtet sich an Ausbilder/-innen, in der Ausbildung beschäftigte Mitarbeiter/-innen und Ausbildungsverantwortliche insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Auf den Internetseiten des DIHK und der ZWH werden u.a. auch regionale Programme und Projekte aufgelistet. www.stark-fuer-ausbildung.de

WebGIS - Auskunftssystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Das Auskunftssystem sucht für Sie Kontakt- und Beratungsstellen der Integrationsarbeit. webgis.bamf.de/BAMF/control

Anhang: Informationen zu den letzten Aktualisierungen des Dokumentes

Datum der Aktualisierung	Angaben zum Gegenstand der Aktualisierung
13.01.2020	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF): Aktualisierung (vgl. S. 26)
18.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vhs-Lernportal: Aufnahme in der tabellarischen Übersicht/Rubrik: Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache (vgl. S. 12) ▪ Durchstarten in Ausbildung und Arbeit: Aktualisierung (vgl. S. 14, 30) ▪ Gemeinsam klappt`s: Aktualisierung (vgl. S. 15, 37)
13.09.2019	<p>Streichung von Angeboten und Programmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kombination von berufsbezogener Sprachförderung mit den Eingliederungsleistungen des SGB II/ III (KomBer) ▪ Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS) ▪ Mentorenprogramm SES-KAUSA ▪ Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H) ▪ Sonderprogramm "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug" ▪ Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL) ▪ Wege in Ausbildung für Flüchtlinge (BMBF/BA/ZDH) <p>Aufnahme von Angeboten und Programmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchstarten in Ausbildung und Arbeit ▪ Einstiegsqualifizierung plus Sprache (EQ plus Sprache) ▪ FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch ▪ Gemeinsam Klappt`s ▪ Kombinationsmaßnahme berufsbezogener Sprachförderung für junge Flüchtlinge (KomjuF)

Datum der Aktualisierung	Angaben zum Gegenstand der Aktualisierung
13.09.2019	<p>Aktualisierung der Angaben und des Umsetzungsstandes bei Angeboten und Programmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg ▪ Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge ▪ Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF) ▪ Berufssprachkurse nach §45a Aufenthaltsgesetz ▪ Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule ▪ Care for Integration ▪ Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen ▪ Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive ▪ Fit für Mehr ▪ Förderzentrum für Flüchtlinge ▪ Integrationskurse für junge Erwachsene ▪ Integrationskurse mit Alphabetisierung und für Zweitschriftlernende ▪ Internationale Förderklassen ▪ Jugendmigrationsdienste ▪ Kombination von berufsbezogener Sprachförderung mit den Eingliederungsleistungen des SGB II/III (KomBer) ▪ Kommunale Integrationszentren/Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW ▪ Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte ▪ Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS) ▪ Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA) ▪ NRWege ins Studium ▪ Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF) ▪ Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W) ▪ Sprachförderung für neu Zugewanderte ab 16 Jahre ▪ START-Stipendienprogramm in NRW ▪ Weiterbildungskollegs: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte

Datum der Aktualisierung	Angaben zum Gegenstand der Aktualisierung
13.09.2019	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Willkommenslotsen <p>Aktualisierung der BA-Übersichten (S. 58 ff):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Kooperationsmodell für die duale Ausbildung ▪ Die Förderkette mit Ziel duale Ausbildung ▪ Zugang zu Arbeits-, Ausbildungs- und Sprachförderung für Geflüchtete nach dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ab 01.08.2019 <p>Ergänzende Informationen und Linktipps (S. 64 ff):</p> <p>Aktualisierung sowie Neuaufnahme von Materialien und Links</p>